©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Grafschaft, Mark und Herzogtum.

Ein Beitrag zur Territorial- und Verfassungsgeschichte Österreichs.

Von

Karl Lechner.

Im Verlaufe von nicht ganz zwei Jahren ist die Literatur über die territorial- und verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Mark und des späteren Herzogtums Österreich durch eine Reihe von Arbeiten des Wiener Universitätsprofessors und Direktors des Stadtarchivs Dr. Otto Stowasser bereichert worden, die geeignet erscheinen, wesentliche Annahmen der bisherigen Lehre zu erschüttern. Schon im Jahre 1924 erschienen im 44. Band der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., »Zwei Studien zur österreichischen Verfassungsgeschichte«, in deren erster der Verfasser den Nachweis erbringt, daß die bekannte Unterwerfungsurkunde des Grafen von Schaunberg unter Rudolf IV. vom Jahre 1361, womit nach bisheriger Meinung das letzte selbständige Herrschaftsgebiet im Herzogtum Österreich verschwunden war, eine Fälschung von etwa 1376 sei, daß aber die Grafen auch nachher noch bis zu ihrem Aussterben eine starke Selbständigkeit behielten, und daß die Grafschaft Schaunberg wie die Grafschaft Hardegg, die bereits 1481 an den Landesfürsten gekommen war, noch bis ins 17. Jahrhundert in der Reichsmatrikel aufscheine. Ein dritter eigener Bezirk, der, obwohl im Lande liegend, doch nicht zum Herzogtum gehörte, war die regensburgische Herrschaft Orth. Die Verschmelzung zu einem einheitlichen Territorium ist für Österreich also bedeutend später anzusetzen, als man gewöhnlich meint. Die zweite Studie griff dann die alte »tres comitatus«-Frage wieder auf, und indem St. das »tres« als Eigenname, nicht als Zahl auffaßt — die »Drei-Grafschaften« — und sie als im Verband der marchia, im Lande

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Österreich gelegen, dem marchionatus des Markgrafen an die Seite stellt, sieht er in jenem Ausdruck die Gesamtheit der Grafschaften in der Mark überhaupt, abgesehen von jener des Markgrafen. Damit schien eines der schwierigsten und immer wieder aufgegriffenen Probleme der österreichischen Territorialgeschichte höchst einfach gelöst.

Stowasser baut nun in einem gegen Ende 1925 erschienenen Buch — »Das Land und der Herzog. Untersuchungen zur bayrisch-österreichischen Verfassungsgeschichte.« Verlag für Kulturpolitik, Berlin — weiter, was er in den vorgenannten Aufsätzen angebahnt hatte, und indem er deren beide Hauptprobleme miteinander in Verbindung setzt und auf breiter Basis zurückverfolgt, gelangt er, ausgehend von der Markverfassung, zu einer Darlegung der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung Österreichs, die sich in nichts von der allgemein bayrischen, ja gesamtdeutschen unterscheidet. St. stellt zunächst (S. 10—19) die Begriffe des Herzogtums und des Landes in Bayern klar heraus, die Grafschaften, die zum Land gehören und über die der Herzog landrechtliche Vorzüge besitzt, vor allem das Heimfallsrecht über erbloses Gut. Auch die Mark Österreich gehört so zum Land Bayern. Damit wendet sich St. der Mark selbst zu und fragt nach der Stellung des Markgrafen und der Grafen in dieser Mark (S. 19—34). Aus der Anwesenheit bei feierlichen Versammlungen und aus der Nennung in den Zeugenreihen, wo sie gewöhnlich den nobiles vorangehen, erschließt er die comites als einen den nobiles und liberi übergeordneten Stand, der als »principes terrae«[1]) neben dem Markgrafen steht. Als Inhaber selbständiger Grafschaften im Land sind sie seine Standesgenossen (»hausgenossen« im Landrecht II 72 = LR. I 55). Auch sonst sind Grafschaften im Land nachweisbar. Durch Emendation der Worte »oder der grafschaft« in »aber die grafschaft(en)« in LR. II 52 stellt er einen wahrscheinlichen Sinn dieses verderbten Paragraphen her[2]). So ergibt sich also aus den Quellen, »daß Österreich kein territorial einheitliches Gebilde war, sondern auch hier erst der Markgraf und dann der Herzog Grafen neben sich im Lande hatte« (S. 34), jene »principes terrae«, welchen Ausdruck St. sinngemäß[3])

[1]) So genannt 1176, M(eiller) R(egest) 53/92.

[2]) Vgl. Steinacker in Jahrbuch für Landeskunde (= Jb. f. Lk.) 1916/17, S. 280 f.

[3]) Im Anschluß an Döberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns, 3. Aufl., S. 169, 261.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

mit »Gerichtsherren im Lande« zu übersetzen vorschlägt. Im weiteren Verfolg versucht nun St. aus den Quellen die Belege für die einzelnen Grafschaften direkt zu erbringen (S. 35—43). Abgesehen vom Landbuch vermag vor allem der große Titel Rudolfs IV. (»graf ... ze Pilstain, ze Ragtz, ze Rechberg ..., marchgraf ... ze Drosendorf«)[1]) Aufschluß zu geben. St. greift vor allem das Herrschaftsgebiet Rechberg-Weitenegg (Weiten) heraus, das er nach einer späten Überlieferung zum Jahre 1149 und aus den Urkunden des 14. Jahrhunderts für das Domkapitel von St. Stephan als eine zusammengehörige und vom Reich lehenbare, im 12. Jahrhundert in der Mark gelegene Streugrafschaft zu erweisen sucht, »ducatui Austrie ut membra praecipua annexi«, wie es die Urkunde von 1368 ausdrückt (S. 39f.). Bevor St. nun den Nachweis territorialherrlicher Rechte in diesen »Grafschaften« antritt, faßt er die Beobachtungen über den frühen Anfall eines Großteils dieser Herrschaftsgebiete an das Landesfürstentum dahin zusammen, daß darin nicht, wie bisher gemeint wurde, ein Ausfluß außerordentlich früh entwickelter Landeshoheit zu sehen sei, sondern vielmehr, entsprechend »altem Bayernrecht« (S. 45), die Folge des landrechtlichen Vorzuges des Herzogs. Der Anfall erblosen Gutes ist kein territorialrechtliches Befugnis, sondern er vollzieht sich amtsrechtlich. »Die Landeshoheit ist das Ergebnis der territorialen Entwicklung in der deutschen Geschichte seit dem 13. Jahrhundert. Ihre vornehmste Quelle ist amts- und landrechtlicher Art, ihr Inhalt aber ist territorialrechtlicher Natur. Erst wenn wirklich alle rechtlich selbständigen Gebilde, die zum Land gehören, mit dem ursprünglich eigenen Verwaltungsgebiet des Herzogs (allgemein des Landesfürsten) vereinigt sind, wenn sie alle ut membra praecipua, wie es bei Rehberg heißt, ducatui annexa sind, ist die Landeshoheit fertig« (S. 47). Und diese dauert eben, wie bei Orth, bis ins 18. Jahrhundert. Der Nachweis von bestimmten Hoheitsrechten in diesen Gebieten (S. 49—58) mußte aus Mangel an Quellen spärlich ausfallen. Außer der hohen Gerichtsbarkeit versucht St. im einzelnen noch, das Befestigungsrecht (für die Grafen von Schaunberg), den Besitz der hochstiftlichen Lehen im Land, das Vogtrecht über die Klöster, Mauten nachzuweisen und die einzelnen Grafschaften als eigene Territorien im Land hervorzuheben. Besonders schön sichtbar wird dies für Hardegg in

[1]) In den Urkunden für die Burgkapelle in den Jahren 1356—1358; vgl. Kürschner, A(rchiv f.) Ö(sterr.) G(esch.) 49, S. 10.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

dem Prozeß des Reichsfiskal mit dem Haus Österreich, der trotz des formellen Sieges des Reichsfiskal in der Steuerfrage das Verschwinden der alten Reichsstandschaft Hardegg mit sich brachte (S. 61—65). Im letzten Teil (S. 65—75) endlich geht St. noch auf die Zusammensetzung der Grafschaften im einzelnen ein und aus urkundlichen Zeugnissen, vor allem aber aus den landesfürstlichen Lehensbüchern des 14. und 15. Jahrhunderts, für Litschau im besonderen noch aus dem Urbar von 1369, sucht er den Umfang dieser Grafschaften und Hoheitsgebiete (Hardegg, Litschau, Orth, Rehberg, Seefeld) annähernd zu bestimmen, wie sie auf einer beigegebenen Karte (nach den Angaben von Prof. Dr. Walter Boguth) aufscheinen. Es zeigt sich daraus, daß ihnen »der typische Charakter der Streugrafschaft mit einem oder mehreren Machtzentren eignet, wie wir sie sonst in deutschen Landen finden« (S. 69). Zusammenfassend (S. 75—82) also ergibt sich: »Das Land Österreich umfaßt neben dem dem Markgrafen unmittelbar unterstellten Verwaltungsgebiet andere Grafschaften auch; diese Grafschaften sind unter den Drei-Grafschaften Ottos von Freising verstanden, die ex antiquo mit der Mark ‚in Verbindung standen' (pertinere!) und die dann mit der Mark das Herzogtum bilden. Diese reichsrechtlich anerkannten Grafschaften sind an das Landrecht gebunden, sie sind ebenso wie das Territorium des Herzogs im Begriff ‚Land' enthalten. Der Herzog ist ihnen gegenüber nur landrechtlich bevorzugt, der Anfall dieser Grafschaften ist amtsrechtlich und wird so zur Quelle für die Ausbildung der Landeshoheit, die also hier nicht besonders früh in Erscheinung tritt, sondern erst abgeschlossen ist, bis alle Sondergebilde im Land ducatui membra annexa werden. Auf der anderen Seite werden die alten Hausgenossen des Herzogs mit dem landständischen Adel zusammengefaßt zum neuen ständischen Landtag. Die Mark Österreich hat keine Sonderstellung, sondern zeigt die typische Entwicklung der deutschen Landschaft überhaupt.«

Stowassers Buch hat weite Beachtung und Zustimmung gefunden[1]). Scharf ablehnend aber ist ihm Dopsch entgegengetreten — in den Göttingschen Gelehrten Anzeigen 1926, Nr. 1—3 (Sonderabdruck!) —, der sich notwendigerweise zum Anwalt der Lehre von

[1]) Die Besprechung von Theodor Mayer im letzten Jahrgang der Ztschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte konnte nicht mehr verwertet werden.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

der frühen Ausbildung der Landeshoheit in Österreich machen mußte. Er wendet sich zunächst dagegen, in den »comites« als »principes terre« einen den »nobiles« übergeordneten ordo zu sehen, sondern tritt für ihre Ebenbürtigkeit ein. Auf die einzelnen Belegstellen komme ich später noch zurück. Auch das Landrecht spräche dagegen, denn weder können die Grafschaften in jener Zeit (Herzog Albrecht I.) noch eine solche Ausnahmsstellung haben, wie sie LR. II 52 nach St.'s Textherstellung zeigen würde, noch seien in den »Hausgenossen« nur die Grafen gemeint, vielmehr seien diese die Mitglieder des landsässigen Adels (S. 6), wie auch das Landrecht die Grafen und Freiherren bereits auf einer Stufe mit den Ministerialen des Landes zeige. Man sieht, darum geht es ja eben, und Dopsch geht an den Nachweisen St.'s, die freilich erst nach der Lektüre des ganzen Buches alle zusammenzuhalten sind, vorbei. D. betont, daß man auch bisher schon von »reichsfreien Dynasten und exterritorialen Immunitäten« gesprochen hat (Dopsch, Reformkirche und Landesherrlichkeit. Festschrift d. Akad. Ver. d. Historiker, Wien 1914, S. 40), doch hat er gerade eben dort zu zeigen versucht und er wiederholt es hier (S. 12), daß »der neue Herzog daraufhin eine einheitliche landesfürstliche Gerichtsherrschaft zustande brachte«. Und wenn D. einerseits auch energisch hervorhebt, daß man der Markverfassung lange nicht mehr jene ausschlaggebende Bedeutung zukommen läßt (vgl. Festschrift, S. 42), so hält er anderseits ebenso fest an der frühen Entwicklung der Landeshoheit, wie sie gerade die erfolgreichen Bestrebungen des Markgrafen bereits bezüglich der Obervogtei über die Klöster im Lande, die Satzungen des Landrechtes über den Burgenbau und das Privilegium minus über die Gerichtshoheit des Herzogs zeige. Als den Hauptfehler sieht D. an, daß St. nirgends das Privilegium minus erwähnt und die Folgen, die es für die staatsrechtliche Stellung Österreichs mit sich brachte. Das ist nun insofern nicht ganz richtig, als es St. zunächst darauf nicht ankommt und als er ausdrücklich betont, auf keinen Fall sei dieses Privileg Ursache, daß auf einmal nach 1156 principes terre und Grafschaften in der Mark auftreten (Land u. Herzog, S. 22). Schwerwiegender ist schon der Vorwurf, daß der Begriff »Land« in seiner juristischen Entwicklung und Geltung nicht zur Darstellung gebracht wurde (Gött. Gel. Anz., S. 9, 15). Zum Schluß endlich wendet sich D. gegen die Gleichsetzung der Gesamtheit der Grafschaften in der Mark mit den »Drei-Grafschaften« (der wichtige

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Bindestrich ist bei D. weggelassen!) Ottos von Freising. Er schließt sich jetzt vielmehr der Auffassung im territorialen Sinn an und sieht mit Uhlirz und Tangl die Riedmark, das Machland und den Traungau für die tres comitatus an. Jedenfalls sind sie »ein von der Ostmark verschiedenes Gebiet« (S. 17). Es ist schwer zu sagen, ob D. an der Arbeit St.'s etwas als positiv gelten läßt. Doch hat er keineswegs widerlegt, daß in Österreich neben dem Markgrafen-Herzog Grafen als selbständige Gerichtsherren zu finden sind, denen gegenüber der Markgraf nur landrechtlich bevorzugt ist, und daß neben dem Marchionat des Markgrafen (diesen Ausdruck greift St. in seinem Buch nicht wieder auf!) Grafschaften mit Hoheitsrechten vorkommen, die bis weit in die Neuzeit herauf nachweisbar sind und so die Ausbildung der Landeshoheit verzögern!

Vielleicht hätte D. weniger ablehnend geschrieben, wenn er auch die zwei folgenden Arbeiten St.'s bereits gekannt hätte: »Das Tal der Wachau und seine Herren von Kuenring.« Festgabe des Ver. f. Gesch. d. St. Wien zum Deutschen Bibliothekartag, Wien 1926, und »Die freien Leute der Grafschaft Weitenegg« in der Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. XIX, S. 145—156. In dieser Abhandlung greift St. die Grafschaft Weitenegg und ihre Gerechtsame heraus, so wie sie bis ins 16. Jahrhundert nachweisbar sind. Als ältesten Beleg bringt St. eine Urkunde von 1284, worin Albrecht I. den ursprünglich freien Leuten der Grafschaft ihr Gericht und andere Rechte, »sowie sie sie einst bei den alten Fürsten von Österreich gehabt haben« (S. 149 f.) bestätigt. Mit dieser Urkunde wurde dann ein Prozeß um die Gerichtsfreiheiten des Marktes Emmersdorf, der bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts zum Landgericht Weitenegg gehörte, gegen die Herrschaft Persenbeug gewonnen. Die Rechte der freien Leute der Grafschaft W. scheinen aber ebenso wie in jener Urkunde von 1284 auch im Weistum der Leute von Ispertal (1440) und des Freigerichtes von Raxendorf (1459) auf[1]). Aus den späteren Verhältnissen rückschließend, ist St. geneigt, für die Mitte des 13. Jahrhunderts den Umfang der Grafschaft W. also festzusetzen: Persenbeug mit dem Ispertal, Weitenegg, Emmersdorf, Raxendorf und Rehberg (S. 151 f., 154). Ich werde darauf später zurückkommen; daß diese territorialen Einheiten mit ihrem eigenen Rechte auf die späteren Verhältnisse nachwirkten, ist unleugbar.

[1]) Winter, N.-ö. Weistümer II, S. 1043, 1055.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

In seiner letzten Arbeit unternimmt es St., das Herrschaftsgebiet der Herren von Kuenring, das sie von Aggsbach bis Dürnstein-Rossatz im Donautal haben, und das auf verschiedene Rechtstitel zurückgeht[1]), als einen »districtus«, »Gebiet«, zu erweisen, in welchem die Kuenringer die Gerichtsherrlichkeit ausüben, von der Steuer befreien usw., unabhängig vom Landesfürsten! (S. 11.) Die Wurzel dieser hohen Gerichtsbarkeit erblickt St. mit Recht in den Erbvogteien auf altem Kirchenbesitz (S. 13). Daran reiht St. die Frage, wie es möglich ist, daß Ministerialen ein solches Gebiet innehaben können, da gerade in einer Kuenringer-Urkunde von 1266 festgestellt werde: ein Ministerale ist nicht capax predii quod dicitur vreizaygen (S. 14 f.). Aus der Untersuchung der ältesten Kuenringer-Siegel und ihrer Beschreibung in der Zwettler »Bärenhaut« ergibt sich (S. 15 bis 19), daß die Kuenringer mit den nobiles de Aggstein eines Stammes seien, im weiteren Verfolg aber ebenso auch mit den Freien von Kuffarn-Tegernwang-Ramsberg. Die Kuenringer waren also hochfreien Standes, übernahmen dann wohl im 11. Jahrhundert ein ministerium und waren von nun an nicht mehr fähig, Eigen zu erwerben, wohl aber es zu besitzen. Im Anschluß an neuere Forschungen über die Ministerialität (Weimann, Stengel) wendet sich St. ganz im allgemeinen gegen die Auffassung derselben als Unfreiheit und betont richtig (S. 20—23), daß mit der Übernahme eines Amtes das Entscheidende »in dem Festhalten des zur Nutznießung hindan gegebenen Bodens«, in der Zugehörigkeit zu einem Territorium liege; viele freie Herren aber seien in diesem Sinn zur Ministerialität herabgesunken. Die Stellung der Kuenringer in der Wachau aber ist wieder ein Beweis gegen die rechtliche Einheit des Landes Österreich und der frühen Entstehung der Landeshoheit!

Es sei nun im folgenden versucht, auf die angeschnittenen Probleme von neuem einzugehen. Wissenschaftliche Forschung hat doch nicht den Zweck, sich gegenseitig möglichst persönlich anzugreifen, noch auch Ruhm und Ansehen damit einzuheimsen, sondern lediglich den, der Wahrheit zu dienen — der Wahrheit, die nur eine ist!

---

[1]) Herrschaften Spitz und Wolfstein als Lehen vom Herzogtum Bayern, das Tal Wachau (der alte ursprüngliche Name Wachau ist der Ortsname für Spitz, S. 5 f.), das auf Grund der Erbvogtei über das zahlreiche bayrische Klostergut zusammengefaßt wurde, der Eigenbesitz Dürnstein und das österreichische Herzogslehen Rossatz.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Unbestreitbar ist, daß Stowasser das große Verdienst gebührt, im Lande Österreich[1]), das man gewöhnlich als einen einheitlichen Herrschafts- und Gerichtssprengel des Herzogs auffaßt reichsunmittelbare Grafschaften, mit ausgesprochenen Grafenrechten nachgewiesen zu haben, die bis ins 16., ja 18. Jahrhundert zu verfolgen sind, daß also der Prozeß der Ausbildung oder, wie Voltelini (in seiner Besprechung in der Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. XIX, S. 324) richtiger vorschlägt, der Ausbreitung der Landeshoheit in Österreich keineswegs so frühzeitig abgeschlossen sei, wie man bisher annahm. Darauf kam es St. an und es kann ihm billig kein Vorwurf gemacht werden, daß er nicht eine allgemeine Geschichte der Entwicklung der Landeshoheit gegeben hat und so daher die Immunitätsbezirke nicht in den Gang seiner Untersuchung eingezogen hat[2]). Und das war eben das »Neue«. Es besagt nichts, daß bereits vorher von »reichsfreien Dynasten« gesprochen wurde, die ja eben als »edelfreie, vom Markgrafen ganz unabhängige Grundeigner« (!) interpretiert wurden[3]). Aber daß diese auch nach 1156 im Besitz echter Grafenrechte waren und verblieben, unabhängig vom Herzog, hat bisher niemand behauptet[4]). Da St. nun eine Vergrößerung des Markgebietes infolge der Erhebung zum Herzogtum auf das entschiedenste ablehnt, da weiter das Privilegium minus sicher nicht erst zur Entstehung solcher Hoheitsgebiete und Grafschaften Anlaß gegeben hat und da St. auch vor 1156 wiederholt Grafen auf den Versammlungen des Markgrafen feststellt, so brauchte St. nicht nur nicht das Priv. minus im besonderen in seine Untersuchung einbeziehen, sondern er konnte vielmehr annehmen, daß es in Österreich auch zur Zeit des Markgrafen und neben ihm Grafen, in der Mark also Grafschaften gegeben hat, die eben alle zusammen mit dem Comitat des Markgrafen (= Marchionat) zum Herzogtum erhoben wurden.

Gerade hier wird eine genaue Nachprüfung einzusetzen haben. Doch fragen wir uns zunächst nach dem Stande jener Personen,

[1]) Mark sowohl wie Herzogtum; doch geht bei St. der Beweis aus Gründen der Quellenerhaltung vom Herzogtum aus und wird der Terminus »Land« mit der Mark nicht in Beziehung gebracht.

[2]) Dopsch, a. a. O. S. 13, und scheinbar auch Voltelini, a. a. O. S. 326.

[3]) Dopsch, Festschrift d. Historikervereins 1914, S. 40 u. S. 38.

[4]) Dungern und noch mehr Lampel, wie St. richtig behauptet, waren nahe daran.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

die in den Zeugenreihen auftreten und für die die Behauptungen: »comites« im Range vorausgehend den »nobiles« (Stowasser, S. 14) und »nobiles« = »comites« (Dopsch, S. 3) gegenüberstehen. Diese Untersuchung scheint mir trotz oder gerade wegen der Zusammenstellung Hasenöhrls (Österreichisches Landrecht im 13. und 14. Jahrhundert, 1867, S. 61 ff.) notwendig. Zunächst ist zu sagen, daß eine zusammenfassende einheitliche Bezeichnung für einen (oder für jeden) der in den Zeugenreihen auftretenden Stände und damit eine Scheidung sich verhältnismäßig erst spät findet[1]): Meiller, R. no. 23/61 (1136)[2]), 24/2 (1137 [?]), 25/3 (1137), 37/30 (1156). Eine Scheidung besagt übrigens schon die früheste hier anzuführende Urkunde, die Gründungsurkunde von Mariazell (im Wiener Wald) von 1136: M. R. 21/56, wonach die erste feierliche Handlung »presente ... magna optimatum circumstante frequentia«[3]) — angeführt sind Grafen und Edle — geschieht, dann zum zweiten- und drittenmal verkündet und bestätigt wird »consensu omnium nobilium«, aber wobei »cuius rei sunt testes totius provinciae principes«. Der Zusatz »de (ex) ordine ...« zu den einzelnen Ständen tritt allerdings erst ziemlich spät auf: wenn wir von dem um 100 Jahre später gefälschten Stiftbrief für das Schottenkloster vom Jahre 1158 (M. R. 41/46) absehen, in M. R. 43/51 (1161), 58/13 (1180), 59/17 (1181). Eine Durchsicht der Zeugenreihen bis ins 13. Jahrhundert ergibt nun freilich, daß die häufigste Scheidung der Laienzeugen (abgesehen von den duces) jene in »nobiles« und »ministeriales«[4]) oder in »liberi« und »ministeriales« ist[5]), und daß unter den

---

[1]) Wenn auch Meillers Babenberger Regesten keineswegs Vollständigkeit gewähren, so können doch schon aus ihnen allgemein gültige Schlüsse gezogen werden.

[2]) Stiftsbrief für Klosterneuburg, ausgestellt um 1141, aber vermutlich mit Benützung einer Traditionsnotiz vom Jahre 1136, Mitis, Studien, S. 253 ff.: Dopsch, der hier die Stiftungsurkunden von Mariazell und Klosterneuburg vermengt und aus den Worten »huic rei testificantur comites et quique nobiliores orientalis regionis« keinen Unterschied zwischen comites und nobiles anerkennen will (S. 3), übersieht, daß in der darauffolgenden Zeugenreihe den aufgezählten Grafen von Kreuzenstein, Peilstein, Poigen, Plein, Pütten und Burghausen ausdrücklich die Bezeichnung »comites« nachgestellt ist; erst dann folgen ohne Bezeichnung die Edlen von Perg, Lengenbach, Traisen, Machland usw.; allerdings hat St. dies auch nicht eigens angeführt.

[3]) Abdruck bei O. Eigner, Geschichte des aufgehobenen Benediktinerstiftes Mariazell in Österreich, 1900, S. 4 f.

[4]) M. R. 41/46, 43/51, 68/49, 71/60, 139/216, 169/90.

[5]) M. R. 52/88, 58/13, 59/17, 64/35, 89/37, 91/44, 93/51.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

»nobiles« sowohl als unter den »liberi« fast durchweg sich auch Grafen befinden. Die Behauptung Stowassers, »die Grafen zählen also nicht zu den Edlen« (S. 23), scheint also expressis verbis nicht richtig. Doch sehen wir weiter! Schon oben[1]) habe ich gezeigt, daß die »comites« als ein eigener Stand sich von den übrigen Edlen abheben; dasselbe zeigt M. R. 24/2 aus früherer Zeit (1137 [?]), wo zuerst die vier Grafen von Burghausen, Sulzbach, Bogen und Plain kommen, dann aber, eingeführt mit den Worten »de nobilibus autem«, einige Edle, zuletzt die Ministerialen, und M. R. 175/119 aus späterer Zeit (1243), wo die Handlung geschieht »coram comitibus« (Hardegg, Ortenburg, Heunburg) und »coram nobilibus« (Schleunz u. a.). Und ähnlich ist es doch auch in M. R. 31/9 und 40/41 der Fall, wo die einzelnen Grafen mit der ausdrücklichen Bezeichnung »comes« den einzelnen Edlen, die als »dominus« bezeichnet werden, vorangehen. Die Scheidung ist deutlich[2]) und sie wird auch dort klar, wo Grafen unter den nobiles und liberi angeführt werden oder wo comites, nobiles und ministeriales in einem genannt werden. Denn warum hätte man sie dann immer an die erste Stelle und immer den anderen vorangesetzt?

Die Grafen waren also, wie St. richtig gesehen, den übrigen nobiles übergeordnet[3]). Wie ist dieser scheinbare Gegensatz zu erklären: die comites gehören zu den nobiles, sind ihnen aber im Range übergeordnet? Es besteht eben keine Gleichung zwischen beiden, sondern: comites sind wohl nobiles, aber nicht alle nobiles sind comites. Der weiteste Begriff bezeichnet die »liberi« im Gegensatz zu den Unfreien oder gebunden Freien, daher auch zu den »ministeriales«. Doch handelt es sich dabei nicht um Freibauern, sondern um »nobiles« — daher auch vielfach die Bezeichnung »homo liber et nobilis«[4]). Dazu gehören auch die Grafen, die so auch ohne besondere Bezeichnung eingeschlossen sein können.

---

[1]) S. 40, Anm. 2.

[2]) Hasenöhrl, a. a. O., der als ersten Beleg dafür M. 83/13 (1200) anführt, erwähnt freilich davon nichts und so ist dies auch Dopsch entgangen.

[3]) Dazu stimmt die von St. herangezogene Urkunde von 1183 (M. 60/23) doch insofern, als der Schiedsspruch des Herzogs »nobilium et ministerialium nostrorum consilio« erfolgt und die Ausführung desselben »coram nobis et principibus nostris« geschieht, also ein Gegensatz sichtbar wird, wenngleich auch die Liste der bei der Beurkundung anwesenden Zeugen keinen direkten Schluß auf diese principes gestattet.

[4]) M. R. 48/71, 58/11.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Aber nicht jeder nobilis ist ein comes, sondern wohl nur jener, der eine wirkliche Grafschaft besitzt. Darum kann der Sohn eines Grafen wohl als einfacher »nobilis vir« bezeichnet werden[1]) und darum können einzelne Personen bald als »comes«, bald als »nobilis« auftreten, je nachdem sie sich den Titel ihrer Grafschaft zulegten oder nicht, oder auch ob sie in Gegensatz zu den anderen nobiles treten oder nur zu den ministeriales. Daß natürlich Heiraten zwischen comites und gewöhnlichen nobiles als nicht unebenbürtig angesehen wurden, ist klar. Die scheinbaren Gegensätze lösen sich also!

Grafen also, die aus der Menge der übrigen nobiles herausgehoben und ihnen übergeordnet sind, gibt es. Es erhebt sich nun die Frage, wohin gehören sie, sind sie alle vom landrechtlich bevorzugten Markgrafen abhängig, liegen ihre Grafschaften alle in der Mark? Zunächst ist gegen St. zu sagen, daß aus der Anwesenheit von Grafen auf feierlichen Versammlungen des Markgrafen darauf kein bejahender Schluß zu ziehen ist. Denn hier erscheinen auch der Markgraf von Steier, die Grafen von Formbach, Pütten, die Burggrafen von Regensburg[2]) und auch nach 1156 die Grafen von Görz, von Bogen u. a.[3]). Außerdem ist zu beachten, daß auch außerhalb des Markverbandes sitzende Grafen Gut in der Mark haben und so in Abhängigkeit vom Markgrafen geraten konnten, und St. will gewiß selbst nicht behaupten, daß deren Grafschaften alle in der Mark gelegen sind.

Aber auch die Bezeichnung als »principes provinciae«, »pr. terrae«, »pr. nostri« muß keineswegs nur auf eine Berechtigung im Lande sich beziehen. (St., S. 23 f.) Scheiden wir zunächst die Bezeichnung »principes terrae« (1176) und »principes nostri« (1183), als nach 1156 gehörig, aus, so bleibt als einziger Beleg das »totius provinciae principes« der Mariazeller Urkunde von 1136[4]). Aber es steht hier eben das etwas unbestimmte »provincia« und nicht das etwa auf die Mark zu beziehende »terra«, und schon gar nirgends können wir in den Quellen den Ausdruck »huius marchiae principes«

[1]) M. R. 66/40.

[2]) M. R. 14/19, 15/22, 15/23, 16/28, 19/43, 20/49, 21/52, 23/60, 23/61, 24/1, 25/3; besonders hervorzuheben ist 24/1 (von etwa 1137), wo — von St. nicht angeführt — vom »conventus principum« die Rede ist, die sich in Tulln bei der Versöhnung der Söhne Leopolds III. versammelten und wo als erster Zeuge Theoderich von Formbach angegeben ist.

[3]) M. R. 43/51, 45/55 usf.

[4]) Siehe oben S. 40.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

oder »comites« finden. Und in der zweiten Urkunde von 1136 heißt es ziemlich farblos »orientalis regio«[1]). So kämen wir von selbst zur Notwendigkeit, die Ausdrücke, die sich auf dieses Land hier im Osten beziehen, zu untersuchen, vor allem aber den Umfang der Mark annähernd festzustellen. Hasenöhrl (Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhundert, A. Ö. G. 82 [1895], S. 419; auch separat!) hat bekanntlich die urkundlichen Belege für »comitatus« und »marchia« (und »pagus«) zusammengestellt und dabei gefunden, »daß eine Scheidung des Landes nach Mark und Grafschaft hier ein Ding der Unmöglichkeit ist« (S. 428), denn er fand, daß nicht wenige Orte in Urkunden »einmal als in marchia, ein andermal als in comitatu gelegen aufgeführt werden« (S. 426). Das ist richtig! Aber man wird bedenken müssen, daß während des ganzen Zeitraumes, auf den sich die Beobachtungen erstrecken, allmählich Teile in die Mark einbezogen werden konnten; daß ferner bei Orten, die sowohl in marchia als in comitatu liegen, dies nicht immer ausdrücklich angegeben zu werden braucht. Endlich aber ist zu beachten, daß die Ausdrucksweise je nach dem Kanzleigebrauch wechselt; dies ließe sich im einzelnen schön zeigen! Als sichere Grundsätze dürfen nur ausgesprochen werden: 1. Orte, die als »in comitatu« des Markgrafen gelegen bezeichnet werden (und sich tatsächlich auf Österreich beziehen), liegen sicher auch in der Mark; aber sie können nicht in der Grafschaft eines anderen Grafen liegen. 2. Orte, die als »in marchia« liegend bezeichnet werden, können sowohl in der Grafschaft des Markgrafen, als in einer anderen Grafschaft gelegen sein. Wenn man nun die von Hasenöhrl[2]) mitverwendeten gefälschten Urkunden, dann die irrigen Lokalisierungen[3]) und endlich die ursprünglich in der Grafschaft Siegfrieds (Neumark) gelegenen Nennungen[4]) ausscheidet, so wird man vielleicht doch den zweiten Satz Hasenöhrls bestreiten, daß »die Örtlichkeiten, deren Lage in der einen oder anderen Art bezeichnet wird, derartig wirr durcheinander liegen, daß sich auf diese Verschiedenheit der Bezeichnung unmöglich eine Unterscheidung der Verwaltungsbezirke gründen läßt« (S. 426), und man darf behaupten: 3. marchia

[1]) Siehe oben S. 40, Anm. 2.

[2]) Siehe Belege a. a. O. S. 551 ff. und die Karte!

[3]) Pircheche, Ortwinesdorf; vgl. Jb. f. Lk. 1924, S. 49.

[4]) Fischahe, Litahe, Risinperch, Zaia, Maraha, Stillefrida; die Nennungen von Boumgarden, Chrubet, Gowacisbrunnen fallen erst nach der Einbeziehung dieser Grafschaft in die Mark; Auerhiltesburchstal ist völlig ungewiß.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

und comitatus unterscheiden sich, comitatus ist der kleinere Bezirk, der innerhalb der marchia liegt, und man kann — ohne daran große Folgerungen zu knüpfen —, nach den spärlichen Nennungen, die »in comitatu« gelegenen Orte etwa so verteilen: das Gebiet südlich der Donau bis zu einer Linie Waidhofen—Ybbs; nördlich davon ins Ispertal; dann donauabwärts bis ins Marchfeld, im Süden entlang der Traisen und des Wiener Waldes, im Norden entlang einer Linie Krems—Eggenburg—Raabs nach Osten: die Nennung der Bulka und der Mouriberg silva bleibt wegen der nicht völlig geklärten Bedeutung der Worte »in marchia Boemia in comitatu Adelberonis«[1]) hypothetisch; 4. trotz reicher Belege gibt es große Gebiete im späteren Herzogtum, die als nicht zur Mark gehörig ausgewiesen werden können!

Es ist klar, daß man, um zu einem halbwegs sicheren Schluß zu gelangen, mit den in den Verleihungsurkunden genannten Stellen kein Auslangen findet. Schon Hasenöhrl hat für Waidhofen, Ulmerfeld und Hollenstein das Marchfutter herangezogen. Warum nur für diese?[2]) Im folgenden sei nun das diesbezügliche gedruckte Quellenmaterial herangezogen; daß damit Vollständigkeit erreicht wurde, wage ich nicht zu behaupten. Notwendig wäre dazu, die ungedruckten Urbare daraufhin durchzusehen. Es läßt sich nun sagen, daß das einmal durch Hasenöhrl gewonnene Bild südlich der Donau sich nicht allzuviel mehr verändert. Die Nennungen zwischen Donau und Ybbs mehren sich; außer Ulmerfeld, Waidhofen und Hollenstein und ihrer Umgebung kommt noch Aschbach hinzu[3]). Im Norden davon: Strengberg, Salaberg, Seitenstetten, Eisenreichdornach[4]), um Seisenegg[5]), Ennsbach und Karlsbach[6]); ferner östlich der Ybbs: Freydegg und Ybbsitz[7]). Über die Erlaf greift nur Landfridstetten herüber[8]). Im Osten folgen dann zahlreiche Nennungen im Raum zwischen Pielach und Traisen bis hinauf gegen Gött-

---

[1]) M. R. 7/17.

[2]) Vgl. über das Marchfutter Dopsch, Landesfürstl. Urbare I, S. CLXVI f., und M. J. Ö. G. 18, 238 f.

[3]) F. R. A.$_2$ 31, Nr. 122, 126, 310, 340, 388, 424; F. R. A.$_2$ 35, Nr. 680; F. R. A.$_2$ 36, S. 80, 83, 378 ff., 419 ff.

[4]) N.-ö. Weistümer III, S. 831, 862, 727, 653.

[5]) F. R. A.$_2$ 52, Nr. 1464.

[6]) Landesfürstl. Urbare I, S. 227, Nr. 609.

[7]) N.-ö. Weistümer III, S. 651, 790, 795.

[8]) M. R. 120/142.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

weig[1]); hier auch Hollenburg[2]). Westlich der Pielach werden dabei noch die Orte Markersdorf, Haindorf und Kainrathsdorf genannt[3]). Ganz im Süden findet sich Hohenberg a. d. Traisen[4]). Im Tullner Feld werden dann Pischelsdorf, Neusiedl und Ollern, und südwestlich von Neulengbach noch Stössing genannt[5]). Im Viertel unter dem Wiener Wald folgen Schwadorf a. d. Schwechat, Tattendorf a. d. Triesting und Piesting und Neusiedl a. d. Piesting[6]); dann zahlreiche Orte um Wiener-Neustadt und Neunkirchen, angefangen von einer Linie Piesting—Haschendorf bis weit nach Süden (vereinzelt wird noch Mönichkirchen genannt) und nach Ungarn hinein[7]). Ganz im Osten endlich wird noch Hainburg genannt[8]). Nördlich der Donau allerdings ändert sich das Bild ziemlich. So finden wir bei Persenbeug die Orte Gottsdorf, Metzling und Hagdorf; östlich davon Ebersdorf[9]). In den Besitzungen Göttweigs um Kottes und Ranna und »Grie«, an der Krems und am Spitzerbach, wird gleichfalls Marchfutter genannt[10]), ebenso in Stratzdorf und Krems[11]). Im eigentlichen Waldviertel aber finden wir Tiefenbach (südl. Pölla), das wir als uraltes Gebiet des Markgrafen kennen, und Sallapulka (südwestl. Weitersfeld)[12]). Im Abfall aber des Manhartsberges Zemling[13]) und das Göttweiger Gebiet am Schmieda- und Göllersbach herunter gegen den Wagram und bis Krems[14]). Als nördlichster Ort darunter wird Hetzmannsdorf (nördl. Oberhollabrunn) genannt. Im Osten endlich ist im Marchfeld noch Groß-Enzersdorf zu finden[15]). Zu

---

1) Fuchs, Göttweiger Urbare, S. 7 ff., 81, 99.

2) F. R. A.$_2$ 31, Nr. 122; F. R. A.$_2$ 36, S. 80, 83.

3) Göttw. Urbare, S. 8.

4) N.-ö. Weistümer III, S. 339.

5) M. B. 28 b, S. 411; F. R. A.$_2$ 31, Nr. 122; F. R. A.$_2$ 36, S. 80; F. R. A.$_2$ 51, Nr. 852.

6) M. B. 30, S. 26 f.; F. R. A.$_2$ 28, S. 149; N.-ö. Weistümer I, 371, 365.

7) Lf. Urbare I, S. 125 ff.; die Lokalisierungen sind zum Teil irrig. Vgl. auch Göttw. Urbare, S. 130, Anm. 481, und den Falkensteiner Kodex, Petz, Drei bayer. Traditionsbücher aus dem 12. Jahrhundert, S. 8.

8) A. Ö. G. VI, S. 314.

9) N.-ö. Weistümer II, S. 744 a; F. R. A.$_2$ 31, Nr. 122; F. R. A.$_2$ 36, S. 80.

10) Göttw. Urbare. S. 132 ff., 155, 249; F. R. A.$_2$ 51, Nr. 57.

11) N.-ö. Weistümer II, 863; Chmel, Österr. Geschichtsforscher I, S. 37.

12) Ob.-Öst. Urk.-B. II, Nr. 337; Ob.-Öst. Stiftsurbare III, S. 376; vgl. Jb. f. Lk. 1924, S. 50, 60, 65.

13) Ebenda.

14) Göttw. Urb., S. 163—190.

15) F. R. A.$_2$ 31, Nr. 122; F. R. A.$_2$ 36, S. 80, 553 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

diesen ausdrücklichen Nennungen kommen dann noch die allgemeinen Marchfutterbefreiungen: für Klosterneuburg seitens des Königs Konrad III. vom Jahre 1147[1]) — die einzige, die aus der Zeit vor der Erhebung zum Herzogtum stammt; nach 1156 befreit der Herzog selbst! —; dann für die Propstei Neustift bei Freising vom Jahre 1164 auf den Besitzungen, die sie in Österreich hat[2]); dafür aber kommen allein solche am nördlichen Donauufer und an der Weiten in Betracht; ferner für das Schottenkloster vom Jahre 1181[3]); für Wilhering vom Jahre 1197[4]); für Göttweig eine verlorengegangene Urkunde Leopolds VI. und die Bestätigung von Friedrich II. vom Jahre 1232[5]); endlich für Lilienfeld[6]). Zu beachten ist auch der Verzicht des Herzogs auf Marchfutter auf Passauischen Besitzungen vom Jahre 1215[7]).

Welche Schlüsse dürfen wir daraus ziehen? Zunächst sei der Einwand vorweggenommen, daß es sich hier um späte Quellen handle. Abgesehen davon, daß doch ein Teil von ihnen ins 12. Jahrhundert zurückreicht und der Hauptteil ins 13. Jahrhundert gehört, darf unbedingt festgehalten werden: 1. alle Gebiete, wo wir das Marchfutter finden, gehörten gewiß zur Mark[8]). Denn Klebel[9]) konnte aus den steirischen Marchfutterverzeichnissen zeigen, daß dem nach der Mitte des 12. Jahrhunderts neu gewonnenen Land kein Marchfutter mehr aufgelegt wurde. 2. Wenn ein großes zusammenhängendes Gebiet trotz reichlicher Quellennachweise (das ist wichtig!) kein Marchfutter aufweist, dann hat es kaum zur Mark gehört. Diesen Satz vor Augen, läßt sich sagen, daß von den bei

---

[1]) M. R. 23/13; St(umpf). 3534: in den Urbaren findet sich lediglich der Hinweis auf Tattendorf, siehe oben S. 45, Anm. 6.

[2]) M. R. 46/63; vgl. Jb. f. Lk. 1924, S. 105.

[3]) F. R. A.$_2$ 18, Nr. 7. Da wir darüber kein gedrucktes Gesamturbar besitzen, haben wir keine Möglichkeit, Näheres festzustellen. Für die kurze Zeit seit der Gründung käme vor allem Laab, dann Besitz am Göllersbach (Eggendorf) und um Pulka in Betracht.

[4]) Vgl. oben S. 45, Anm. 12 u. 13.

[5]) F. R. A.$_2$ 51, Nr. 103; vgl. auch Nr. 57 und Göttw. Urbare a. a. O.

[6]) M. R. 121/147; gleichfalls kein gedrucktes Urbar; Besitz um Lilienfeld, an der Schnieda und nördlich Krems und im Gföhler Wald!

[7]) M. B. 30, S. 26 f.; der Kaiser spricht davon als »iura que . . . ad nostram pertinent donationem«.

[8]) Die Gebiete südl. Wiener-Neustadt eben zur Kärntner Mark.

[9]) E. Klebel, Zur Geschichte der Pfarren und Kirchen Kärntens, Carinthia 115 (1925), S. 12 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Stowasser herausgehobenen selbständigen und reichsunmittelbaren Herrschaftsgebieten Weittenegg-Rehberg sicher in der Mark liegt[1]); ebenso ein Großteil der Orther Besitzungen, der Brandenburgerlehen (nach Stowasser »Herrschaft Seefeld«; darüber noch später!) und auch die (eigentliche) Grafschaft Hardegg[2]) (abgesehen vom Gebiet von Schrems!). Ebenso gehören in die Mark auch die von St. nicht in Untersuchung gezogenen Grafschaften Persenbeug[3]) und Peilstein (Strengberg! Gebiet westl. der Kleinen Erlaf!), die sich selbstverständlich nicht nur auf das Gebiet zwischen Erlaf und Pielach erstreckten[4]).

Als nicht in der Mark liegend können angesehen werden die Grafschaft Poigen (Riedenburg, Horn!)[5]). Denn dies darf wohl, wenn man das reiche Quellenmaterial der Klöster St. Nikolai bei Passau, Göttweig, Altenburg, Zwettl, Geras, Pernegg und St. Bernhard vergeblich daraufhin prüft, als sicher angenommen werden. Und dieses Gebiet ist dann der Schlüssel für das obere Waldviertel! So also wohl auch die Gebiete von Raabs-Pernegg und Litschau. Hier ist allerdings noch manches zu klären[6]). Die kaiserliche Schenkung von 1074 in silva Rogacs an den Markgrafen Ernst, die auf das Gebiet um Pernegg zu beziehen ist, ist »in marchia suimet scilicet Osterriche«, und die ergänzende Schenkung von 1076, die nordwärts gegen Raabs sich anschließt, in »pago Osterriche in comitatu ipsius« (nämlich des Markgrafen Leopold) gelegen[7]). Freilich darf hier nicht an das große spätere Gebiet der Herrschaften (Grafschaften) Pernegg und Raabs gedacht werden. Es bezieht sich wohl auf das Rand-

---

[1]) Die Zweifel, die Dopsch bezüglich Rehberg hegt, a. a. O. S. 9, sind unbegründet, wenn sogar die Besitzungen Krems aufwärts in der Mark gelegen sind, bis hinein in den Gföhler Wald, ja sogar Tiefenbach nördlich des Kamp (siehe oben), und zum Beispiel Kühnring (bei Eggenburg) 1057 »et in marchia et in comitatu« liegt. (M. R. 8/2.)

[2]) Vgl. die obengenannten Gebiete zwischen Göllersbach und Schmieda und wahrscheinlich auch solche um Pulkau.

[3]) S. o. S. 45, Anm. 9; vgl. Jb. f. Lk. 1924, S. 103 f., und beigegebene Karte!

[4]) Die im Landbuch angeführten drei Grafschaften stellen keineswegs, wie Grund (Erl. z. hist. Atlas, N.-Ö. I, S. 210) meinte, nur Urbarialbesitz dar. Übrigens greifen die oben genannten Orte Landfridstetten und Hainbach über die beiden Flüsse. Über eine ansprechende Erklärung der Peilsteiner Grafschaft als Salzburger Vogteiherrschaft siehe Klebel, Carinthia 115, S. 32.

[5]) Vgl. Jb. f. Lk. 1924, S. 119 ff., und Karte!

[6]) Ebenda, S. 51 f. und 139 ff.

[7]) St(umpf), 2774 und 2793.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

gebiet, im Anschluß an das bereits markgräfliche Gebiet von Walkenstein-Weitersfeld, das also sicherlich zum Komitat und zur Mark des Markgrafen gerechnet wurde. Aber mit dem Übergang an andere (wenn auch verwandte) Grafen und Herren und mit neuen Königsschenkungen[1]) wuchs das ganze Gebiet nach Westen und Norden darüber hinaus. Bezeichnend ist doch auch der Titel Rudolfs IV. als eines Markgrafen von Drosendorf, von dem Stowasser richtig behauptet, daß darin mehr zu sehen sei als bloße Eitelkeit[2]), Hier gehört aber auch das Gebiet von Litschau herein[3]). Unter keinen Umständen darf in dem vom Grafen Gebhard von Tollenstein(-Hirschberg) um 1215 dem Kloster Zwettl erlassenen und etwa um 1217 von seiner Frau bestätigten »pabulum, quod iure nobis debebatur«, »pabulum sui iuris« in Klein-Zwettl[4]) ein Marchfutter gesehen werden und daraus die Zugehörigkeit zur Mark geschlossen werden[5]). Auch ich glaube, daß darin eine öffentliche Steuer zu sehen ist; aber das Marchfutter wird nur dem Markgrafen, späterem Herzog, vom Reich verliehen, der es dann wohl weiter leihen kann; hier aber haben wir es mit einem selbständigen Recht des Grafen von Litschau zu tun, vor dem, wie Hammerl[6]) richtig bemerkt, sowohl Herzog Friedrich II. (1242) als Ottokar von Böhmen (1252) sich zurückzogen[7]) und das zugleich deutlich zum Ausdruck bringt, daß dieses Gebiet nicht unter die Markgewalt fiel. Auch für das große Gebiet der Kuenringer-Sippe ist kein Zeugnis zu finden, daß es in der Mark gelegen ist. In den ältesten königlichen Privilegien für Zwettl liegt dieses einfach »in nortica silva«, oder es heißt schlechthin Zwetel[8]), ohne Angabe des Comitats oder der Mark. Und die Teilnahme des Markgrafen geschieht als Bawaricus dux, nicht etwa als »dux et marchio«, wie zum Beispiel im gleichen Jahr für Klosterneuburg[9]).

[1]) Jb. f. Lk. 1924, S. 84.

[2]) Das Land und der Herzog, S. 36.

[3]) Vgl. über das folgende: Hammerl, M.-Bl. f. Lk. VI, S. 257 ff., und Jb. f. Lk. 1924, S. 155.

[4]) F. R. A.$_2$ 3, S. 111, 113; auch »avena que debebatur sibi«, Hammerl, a. a. O. S. 264 f.

[5]) So Witte, M. J. Ö. G. Erg.-Bd. V, S. 400, und doch auch Stowasser, a. a. O. S. 73.

[6]) A. a. O. S. 265.

[7]) F. R. A.$_2$ 3, S. 112, 161; »omne ius . . . in persolutione avene«.

[8]) F. R. A.$_2$ 3, S. 32, 41.

[9]) M. R. 32/13.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Was ergibt sich nun aus dieser ganzen Untersuchung? Zunächst die unleugbare Bestätigung, daß es in der Mark Grafschaften gibt, für die in der Folge eben alle jene Verhältnisse zutreffen, wie sie Stowasser aufgezeigt hat. Weiter aber, daß es in dem späteren Herzogtum auch Hoheitsgebiete gibt, die vor 1156 außerhalb der Mark gelegen sind, oder anders ausgedrückt: daß sich die Mark nicht mit dem späteren Herzogtum deckt[1]), sondern kleiner ist, daß also im Jahre 1156 neben den in der Mark gelegenen auch noch andere Grafschaften zusammen mit dem Comitat (Marchionat) der Markgrafen zum Herzogtum vereinigt wurden, mit einem Wort, daß die tres comitatus sich nicht decken mit der »Gesamtheit der Grafschaften in der Mark«[2]). Marchia und Ducatus fallen also nicht nur rechtlich, sondern auch territorial auseinander!

Läßt sich diese Behauptung auch durch andere Beweise stützen? Da verweise ich vor allem auf die unzweifelhaft echte Urkunde vom Jahre 1164, in der Herzog Heinrich die Propstei Neustift von allen Leistungen auf seinen »in ducatu nostro et in marchia nostra« gelegenen Gütern befreit, mit Ausnahme vom Marchfutter und Burgwerk[3]). Hier ist deutlich genug zwischen Herzogtum und Mark unterschieden. Das Marchfutter bezieht sich eben nicht auf alle Besitzungen im Herzogtum, sondern nur auf jene in der ehemaligen Mark gelegenen!

Auch sonst scheint mir die Bezeichnung für das Gebiet der Mark und für das spätere Herzogtum im Sprachgebrauch verschieden. In der älteren Zeit finden wir für dieses Gebiet hier im Osten die ganz allgemein gehaltene Bezeichnung Osterrich(i); so schlechthin oder zusammen mit den Worten regio oder pagus, meist als nähere Beschreibung des angegebenen Grafschafts- oder Markbezirkes des Babenbergers. Daneben aber kommt seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts auch die Bezeichnung »in comitatu N. Osterrich dicto« und »in marchia Osterriche« vor[4]). Aber auch die Zusammensetzung mit dem Adjektiv »Orientalis« findet sich und wir merken

---

[1]) Und zwar schon gleich nach 1156, nicht um 1200, wie man es bereits früher gelten ließ, Dungern, Entstehung der Landeshoheit in Österreich (1910), S. 8; auch zitiert von Dopsch, Gött. Gel. Anz., S. 11.

[2]) Stowasser, Ztschr. d. Savigny-St. f. RG. G. A. 44, S. 163.

[3]) M. B. IX, S. 566 f.

[4]) Vgl. Meiller, Babenberger Regesten, Index, S. 293.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

da besonders an: 1014, »in orientali regno in comitatu H. marchionis«; 1021, »in provintia scilicet orientali iuxta Danubium et in marchia A. comitis« und: 1025, »in orientali provintia ... in comitatu vero A. marchionis« [1]). Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß hier ein größerer Bezirk gemeint ist, in dem die Mark nur einen Teil darstellt [2]). In dem orientalis marchio von 1125 und 1143 [3]) haben wir es eben mit dem Markgrafen in diesem östlichen Bezirk zu tun. Daneben aber setzt sich doch schon vor 1156 der Ausdruck Austria als Bezeichnung für die Mark durch. Ich erinnere vor allem an den bisher nicht beachteten Nantwich de Austria, um 1135 bis 1140 schon [4]). Und dann finden wir, selbst wenn man von einigen Fälschungen und unsicheren Stücken absieht [5]), doch sicher schon 1147 und dann wieder regelmäßig in der Zeit vor seiner Erhebung Heinrich II. als marchio Austriae bezeichnet [6]). Warum soll nach der Erhebung zum Herzogtum, wenn die Mark zusammenfiel mit dem Dukat, nicht auch der Name Austria übernommen worden sein? Da macht sich nun eine eigentümliche Unsicherheit bemerkbar und es tauchen nun wieder die Bezeichnungen »dux Orientis«, »dux Australium«, »dux de Oriente« auf [7]) und ein »ministerialis de Oriente« [8]). Ich glaube

---

[1]) M. R. 4/9, 5/3, 5/5; M. G. DD. H. II, Nr. 317, 459, DD. K. II, 47.

[2]) Das »actum in orientali terra apud Chremisam« einer Urkunde für St. Florian vom Jahre 1137 (M. R. 25/4) will nicht mehr als ein ganz allgemein gehaltener Ausdruck sein.

[3]) M. R. 17/34 und 30/3; St. 3228, 3451.

[4]) Cod. dipl. Ratisb. I, Nr. 201.

[5]) Vgl. Müller, Bl. f. Lk. 35, S. 402 ff.; dagegen dann Mitis, Studien, S. 274; doch wohl zu vorsichtig.

[6]) St. 3534; M. R. 36/29 (1155), 37/30 (August 1156), 37/31 (15. August).

[7]) M. R. 36/28, 38/32, 38/33: über die Urkunden vom Jahre 1156 vgl. Mitis, Studien, S. 332 ff.; die Urkunde 38/35 (»dux Austrie«) hält er für eine Fälschung des 14. Jahrhunderts, S. 334; die undatierte Urkunde für Mariazell stellt er selbst nicht in das Jahr 1156, sondern etwas später, S. 310, 335. Wir haben freilich auch zwei andere Zeugnisse: das Siegel mit der Unterschrift »dux Austrie« an der Urkunde für die Johanniter von Mauerberg (M. R. 37/31) und deren Bestätigung durch Kaiser Friederich vom gleichen Jahre (St. 3755), die von »dux Austrie« sprechen. Aber selbst wenn die beiden Zeugnisse unverdächtig wären, was Mitis trotz mancher Bedenken doch annimmt, gegen die Unsicherheit der Bezeichnung gerade unmittelbar nach der Standeserhebung können sie nicht sprechen!

[8]) M. 38/33; vielleicht haben wir es darin doch mit einem Kuenringer zu tun, die stets als »ministeriales marchionis« und »ministeriales ducis« auftreten und erst um 1270 »ministeriales Austriae« genannt werden, vgl. die Regesten bei Frieß, Herren von Kuenring.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

doch, daß dies mehr als Zufall ist! Der Falkensteiner Kodex aber aus den Sechzigerjahren des 12. Jahrhunderts spricht vom Marchfutter, welches der Graf »a duce orientalis provinciae de prediis ipsius comitis (des Falkensteiners) in terra ipsa positis« zu Lehen hat[1]). Damit ist jetzt das Herzogtum gemeint; vor anderthalb Jahrhunderten aber hieß es »in provintia orientali . . . et in marchia A. comitis«. Griff etwa auch damals schon die »provincia« über die »marchia« hinaus?

Aber vielleicht gibt es noch andere Quellen, die noch sichereren Aufschluß geben über dieses spätere Territorium Österreich. Dopsch a. a. O. hat Stowasser zum Vorwurf gemacht, daß er, obwohl er wiederholt davon sprach, daß der Markgraf und dann der Herzog Grafen neben sich im Lande hatte, doch nicht darlegt, »wie der Begriff ‚Land' im juristischen Sinne hier zustande gekommen ist« (S. 9) und »wie der Begriff ‚Land' vor 1156 zu fassen ist« (S. 15). Er meint dann freilich selbst (S. 10), »daß der Ausdruck ‚Land' als terminus technicus im territorialrechtlichen Sinne in Österreich kaum vor der Mitte des 12. Jahrhunderts nachzuweisen ist. Offenbar war gerade die bekannte Stelle des Privilegium minus von 1156 dafür entscheidend, durch welche fortan die Ausübung jedweder Gerichtsbarkeit für den ganzen Herrschaftsbereich des Herzogtums von der Genehmigung des neuen Herzogs abhängig gemacht wurde«. Den frühesten Beleg jedoch für den Ausdruck »terra nostra« findet er erst zu den Jahren ca. 1170 und 1181[2]). Da ist nun bisher eine Stelle völlig übersehen worden, die von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Im Stiftbrief für Mariazell vom Jahre 1136 erklärt Markgraf Leopold, so lange er lebe, die Vogtei unentgeltlich zu führen, »post me vero, si quis de filiis et nepotibus meis in posterum principatum terre istius obtineret«[3]). Der Stiftbrief ist nach dem ausdrücklichen Zeugnis von Mitis unverdächtig[4]); eine bald nach 1156 ausgestellte Urkunde Herzog Heinrichs II. wiederholt diesen Satz in der dritten Person, sonst wörtlich[5]). Daß wir es hier mit dem Ausdruck »Land« als »terminus technicus im territorial-

[1]) Petz, Drei bayer. Traditionsbücher, S. 8.

[2]) Gött. Gel. Anz., S. 10, und Festschrift d. Historikervereines, S. 34.

[3]) O. Eigner, Gesch. d. Benediktinerstiftes Mariazell im Wiener Wald, S. 4f.; Meiller, R. 22/56, hat die Worte »terre istius« ausgelassen; sie waren daher unbeachtet!

[4]) Mitis, Studien, S. 248 f.

[5]) Hormayr, Taschenbuch 1828, S. 196 ff.; Mitis, Studien, S. 309 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

rechtlichen Sinn« zu tun haben und nicht etwa in jenem unbestimmten der »terra orientalis«, einer um ein Jahr später ausgestellten Urkunde [1]), ist klar. Ich komme auf die Urkunde gleich zu sprechen. Vorher aber sei noch auf die bereits erwähnte und sicher auch vor 1170 fallende Stelle des Falkensteiner Kodex verwiesen, an der von der »terra ipsa« des »dux orientalis provinciae« die Rede ist [2]). Die Urkunde König Konrads III. für Hugo von Kranichberg vom Jahre 1142 [3]), wo von »eiusdem terre marchio« die Rede ist, kann als späte Fälschung nicht verwendet werden, wenngleich es wahrscheinlich ist, daß die Marktverleihung für Petronell, vermutlich für Hugo von Liechtenstein, auf eine alte Vorlage zurückgeht [4]).

Was sagt uns nun die Urkunde von 1136? Sie spricht von einem pricipatus, ein Ausdruck, der sonst in den Quellen über die Mark nicht mehr vorkommt und dem in diesem Zusammenhang außerordentliche Bedeutung zukommt. Ficker handelt im »Reichsfürstenstand« in den §§ 31, 32 und 107 über den Principat im Anschluß an die Entwicklung der Bedeutung des Wortes princeps. Er zeigt, daß das Wort von der ursprünglichen Bezeichnung der allgemeinen Herrschergewalt zur Beziehung auf das beherrschte Land sich wandelt. Seit der Bezeichnung des einzelnen Reichsfürsten als princeps regni wurde auch der Ausdruck principatus auf die fürstliche Gewalt angewendet. Doch hält er es für möglich, daß auch schon früher »dem einfachen Wortsinn nach« der Ausdruck vorkomme, ebenso wie ein Reichsfürst sich als Princeps des ihm untergebenen Sprengels bezeichnet. Und dann führt er als Beleg die obengenannte Stelle aus dem Mariazeller Stiftbrief an; »hier schon an den Reichsfürsten zu denken, dürfte doch kaum zulässig scheinen« [5]). Im weiteren Verlauf bezieht Ficker den Ausdruck immer mehr auf das Land und sieht in dem späteren häufigen Gebrauch des terminus in Österreich und Steier wieder den Beweis für eine einheitliche Markverfassung. Wir wissen, daß dies unrichtig ist, darin stimmen Dopsch und Stowasser überein. Und ebensowenig kann hier nur von dem einfachen Wortsinn einer allgemeinen Herrscher-

---

[1]) S. o. S. 50, Anm. 2.

[2]) S. o. S. 51.

[3]) St. 3446; M. R. 30/2.

[4]) Gütige Mitteilung des Hochw. Herrn Pfarrers von Deutsch-Haslau Karl Bednař.

[5]) 1. Aufl., S. 55.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

gewalt die Rede sein. Ficker, der sich vermutlich auf das Regest bei Meiller stützt[1]), hat wie dieser die Worte »terre istius« ausgelassen. Die sind aber hier entscheidend. Die Beziehung auf das »Landesfürstentum« ist unmöglich, so wie Ficker die ganz ähnliche, aber bedeutend spätere Stelle (1202) für Böhmen deuten möchte: »qui illius terre tenet principatum«[2]). Nein, es handelt sich hier um eine besondere fürstliche Stellung, die über die übliche eines Markgrafen hinausgeht! Und dazu kommt noch etwas anderes. Wir finden in einer Traditionsnotiz für Klosterneuburg bald nach 1122 als Zeugen einen Otto »dapifer marchionis«[3]), also ein Hofamt in der Umgebung des Markgrafen! Wir können uns leicht überzeugen, daß weder der Markgraf von Steier, noch andere gewöhnliche Markgrafen solche Erbämter besitzen und wir wissen, daß zum Beispiel bei der Herzogserhebung für Geldern, die sogar erst aus dem 14. Jahrhundert stammt, das Recht auf Erbämter verliehen wird[4]); also auch hier der Beweis einer außerordentlichen Stellung. Dazu stimmt ganz, was wir über die hervorragende Bedeutung Leopolds II. und besonders Leopolds III. im Kampfe zwischen Papsttum und Kaisertum und auch sonst wissen.

Wir kommen also in unserer Untersuchung zu dem Schluß, daß sich aus den Quellen für die Zeit vor 1156 tatsächlich ein Hoheitsgebiet nachweisen läßt, das über die Mark hinausreicht und über das der Markgraf gebietet, und daß dieser Markgraf eine Stellung einnimmt, die weit über jene eines gewöhnlichen Markgrafen hinausgeht und fürstlichem Range gleichkommt. Soll etwa tatsächlich aus alter Zeit diesem Markgrafen über die provincia orientalis ein gewisses Recht zugestanden worden sein? Es ist doch überaus wahrscheinlich, daß zu dem gefälschten Heinricianum für den Markgrafen Ernst vom Jahre 1058 eine echte Vorlage bestanden hat[5]). Aber

---

[1]) Das Zitat M. B. 28b, 321, ist unrichtig.

[2]) 1. Aufl., S. 55.

[3]) M. R. 16/28; F. R. A.$_2$ 4, Nr. 201.

[4]) Lünig, Cod. dipl. Germ. II, 1773—76. Ich verdanke diesen Hinweis meinem lieben Freunde Dr. E. Klebel.

[5]) Druck bei F. F. Schrötter, Erste Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte, S. 135. Corroboration und Recognition, sowie die Datumzeile weisen deutlich darauf hin. Im nächsten Heft der M. J. Ö. G. wird Dr. Helleiner eine Untersuchung über dieses Diplom veröffentlichen, die aus den äußeren Merkmalen auch zur Feststellung des Schreibers der echten Vorlage gelangt. Ich danke ihm diesen Hinweis.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

noch andere Gründe sprechen für diese Vermutung. Zur selben Zeit nämlich ist es, als im babenbergischen Donaugau auf einmal ein Grafengeschlecht auftaucht, die späteren Grafen von Bogen, über die die Babenberger die Lehenshoheit besitzen [1]). Daß ein gewöhnlicher Graf das Recht hat, einen anderen Grafen in seinem Gebiet einzusetzen, finden wir sonst nirgends. Eine Standeserhöhung würde dies begreiflich erscheinen lassen. Und zur selben Zeit ist es doch auch, wo die Grafschaft des Grafen Siegfried verschwindet und kurze Zeit darauf zur Grafschaft und Mark der Babenberger gezogen erscheint. Die Standeserhöhung zum Principat steht vermutlich damit in Verbindung. Begreifen wir jetzt auch, warum der Markgraf von Steier so oft in seinem Gefolge erscheint? Da könnte es freilich bei der Erhebung zum Herzogtum Schwierigkeiten gegeben haben. Dieser Principat also, die marchia cum omniiure suo (eben in diesem erweiterten Bereich) wurde nun zum Dukat! Die Grafschaften aber sind, wie bereits gesagt, von zweierlei Art: solche, die innerhalb und solche, die außerhalb der Mark, aber im Principatsbezirk liegen. Diese letzteren sind es, die als tres-comitatus (im Sinne Stowassers als Name, nicht als Zahl!) mit der Mark zum neuen Herzogtum wurden. Von ihnen konnte Otto von Freising mit Recht sagen, daß sie ex antiquo mit der Mark in Verbindung standen.

Dabei ist von geringer Bedeutung, wie viele Comitate es sind; dringlicher ist die Frage, wo sie gelegen sind. Man hat bisher meist die Vergrößerung nach dem Westen hin, vor allem in Oberösterreich, gesucht. Auch Dopsch hat sich letzthin dieser Meinung angeschlossen [2]). Dafür läßt sich kein positiver Beweis erbringen! Grund war es, der bereits auf den Norden und Nordwesten hinwies und die Grafschaften der Poigen-Rebgau, der Pernegger und der Raabser als die tres comitatus ansprach [3]), nachdem sie bereits Lampel in Niederösterreich gesucht hatte [4]). Nun findet sich bekanntlich im Chronicon Breve Mellicense, das nach Wattenbach und Uhlirz in den Siebzigerjahren des 12. Jahrhunderts geschrieben ist, zu dem Be-

---

[1]) Vgl. Braunmüller, Die Grafen von Bogen, Programm Metten 1872 bis 1874; dazu Strnadt, A. Ö. G. 99, S. 631 ff., 674 f.

[2]) Gött. Gel. Anz., S. 17.

[3]) A. Ö. G. 99, S. 412 ff.

[4]) Jb. f. Lk. I, II, III, IV/V (1902—1906).

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

richt über die Erhebung ein Zusatz, den Uhlirz[1]) gegen Strnadt[2]) als gleichzeitig mit dem Haupttext erwiesen hat und der so lautet: »dilatatis videlicet terminis a flumine Anaso usque ad fluvium qui dicitur Rotensala addito et comitatu Pogen«[3]). Hermann von Altaich hingegen sagt bekanntlich nur ganz allgemein: »imperator de voluntate et consensu principum in curia Ratispone habita anno Domini 1156 marchionatum Austrie a iurisdictione ducis Bawarie eximendo et quosdam ei comitatus de Bawaria adiungendo, convertit in ducatum; indiciariam potestatem principi Austrie ab Anaso usque ad silvam prope Pataviam, que dicitur Rotensala, protendendo«[4]). Die Grafschaft Bogen scheint also eindeutig genannt zu sein; sie war gleich der alten Grafschaft im Donaugau und, wie bereits erwähnt, Lehen der Babenberger. Aber hier stimmt manches nicht. Nachdem der letzte Bogen gestorben war, zog sein Stiefbruder, der Herzog von Bayern, die Grafschaft an sich, im Jahre 1242, und alle Versuche Ottokars, als österreichischer Herzog seine Ansprüche geltend zu machen, blieben vergeblich. Er verzichtete darauf. Es wäre doch sehr verwunderlich, daß er, vor allem aber Rudolf und Albrecht von Habsburg, die keine Ursache hatten, dem Bayernherzog besonderen Dank zu zollen, auf ein seit 1156 zum Herzogtum Österreich gehöriges Gebiet verzichtet hätten. Und was liegt dazwischen? Vor allem aber spricht doch dagegen, daß in der Zeit zwischen 1192 und 1194 Herzog Ludwig I. von Bayern zu Plattling, westlich der Isar (in dem Landgericht Natternberg) Hoftag gehalten hatte[5]). Ob hier also nicht doch ein Irrtum vorliegt?

Die Vermutungen Grunds, daß »die drei genannten Herrschaftsgebiete (Poigen-Rebgau, Pernegg, Raabs) als selbständige Neubildungen sich bis zum Jahre 1156 eine gewisse Unabhängigkeit vom Markgrafen gewahrt haben, die vielleicht in einer autonomen Verwaltung des Blutbanns zum Ausdruck kam«[6]), hat viel für sich.

---

[1]) Zuletzt Monum. Paleogr., II. Serie, 2. Bd. (1914), Lfg. XIII.

[2]) Zuletzt A. Ö. G. 99 (1912), S. 519 ff. und 684.

[3]) M. G. SS. XXIV, p. 70.

[4]) M. G. SS. XVII, p. 382. Auf den Streit zwischen Uhlirz, M. J. Ö. G. 30, S. 670f., und Strnadt, A. Ö. G. 99, S. 519 ff., um die Rotensala haben wir hier nicht einzugehen.

[5]) M. B. XI, 183; XII, 62. Analog bestreitet Strnadt, a. a. O. S. 683, A. 2, durch den Tag von Enns 1176 die Zugehörigkeit des Traungau zum Herzogtum Österreich.

[6]) A. Ö. G. 99, S. 415.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Daß auch andere Gebiete noch dazukommen, ist gewiß nicht ausgeschlossen, denn das Wort »tres« besagt ja, wie wir mit Stowasser annehmen, wenig. Wenn wir nun kurz auf einige der in Betracht kommenden Gebiete eingehen, so fällt vor allem das fast geschlossene Gebiet der Grafen von Poigen-Wildberg auf[1]). Dieses wichtige Gebiet am mittleren Kamp, der Schlüssel für das obere Waldviertel, hatte das Geschlecht des Grafen Karl lange vorher inne, bevor der Markgraf im Waldviertel Fuß faßte[2]). Einen einheitlichen Namen für das Gebiet finden wir eigentlich schon ziemlich früh, so in den echten Privilegien Papst Gregors VII. von 1075 und Kaiser Heinrichs V. von 1111 für das Kloster St. Nikolai die Bezeichnung »in rure Beugen«[3]). Und die gefälschte Urkunde von angeblich 1067 mit den Worten »in rure quod dicitur Beuchriche« gehört doch schon in die Zeit von etwa 1138/39[4]). In den Jahren 1290 bis 1293 ist dann die Rede von dem »districtus qui Pewchreich dicitur«[5]). Im Landbuch aber heißt dieses Gebiet »Grafschaft Rietenburch«[6]). Daß die Grafschaft Poigen eine der Grafschaften ist, die im Jahre 1156 zur Mark hinzukamen, ist noch aus einem anderen Grunde wahrscheinlich. In diesem Jahre dürfte die Hauptlinie der Poigen ausgestorben sein[7]). Im selben Jahre, unmittelbar vor dem Aufbruch von Wien zum Reichstag nach Regensburg und dann im Lager vor Regensburg selbst finden wir als Zeugen einen bisher Poigenschen Ministerialen im Gefolge des Markgrafen — Adalbertus de Horne[8]). Die Bedingungen des Ausgleiches mit Heinrich dem Löwen waren bereits im Juni schon festgelegt[9]). Heinrich II. brachte die neue Oberhoheit über jenes

---

[1]) Ich habe über dies Gebiet gehandelt im Jb. f. Lk. 1924, S. 115 ff., bes. 129 ff.

[2]) Ebenda, S. 43 f.

[3]) M. B. IV, S. 290, 304.

[4]) Vgl. Groß, M. J. Ö. G., Erg.-Bd. 8, S. 631; Jb. f. Lk. 1924, S. 44 f.

[5]) F. R. A.$_2$ 6, S. 169—172; der Schreiber des Stiftungsbuches von St. Bernhard, um 1350, gebraucht dafür die Bezeichnung »comitia in Wiltperch«, S. 169. Heute aber wird dieses Gebiet noch das »Poigreich« genannt.

[6]) M. G. D. Chr. III, p. 724; nach der abgekommenen Kirche Riedenburg, die bereits zum ältesten Ausstattungsgut von St. Nikolai gehörte!

[7]) Jb. f. Lk. 1924, S. 122; die letzte Nennung Hermanns von Poigen »circa annum domini 1156« F. R. A.$_2$ 3, S. 52, muß ja nicht einmal auf dieses Jahr selbst bezogen werden.

[8]) M. R. 37/30; Mitis, S. 335 und 332 f.

[9]) Ebenda, S. 332.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Gebiet gleich augenscheinlich zum Ausdruck. Für die Gebiete von Raabs und Pernegg liegen die Verhältnisse ähnlich[1]); beide Gebiete wuchsen über die ursprünglich den Babenbergern verliehenen Königsschenkungen hinaus, unter selbständigen Herren-(Grafen-)geschlechtern. Daß sich der Titel »Graf« bei beiden erst verhältnismäßig spät findet[2]), besagt nichts, denn die Ausübung gräflicher Rechte (der Inhalt derselben müßte allerdings erst genauer untersucht werden!) ist nicht unbedingt an die Bezeichnung »comes« gebunden[3]). Daß diese Gebiete noch in besonderem Maße als »ex antiquo« zur Mark gehörend bezeichnet werden konnten, in denen achtzig Jahre vorher die Vorfahren Heinrichs II. Besitz erhalten hatten, ist klar. Die »comicia Ragz« tritt, wie so viele andere Grafschaften, zuerst im Landbuch auf; urkundlich aber erst im Jahre 1260[4]). Die Grafschaft Pernegg aber finden wir urkundlich bereits im Jahre 1240, als Herzog Friedrich II. als Nachfolger der Pernegger bei der Neuausstellung des Stiftsbriefes für Geras bestätigt, daß bei der Gründung (1153—55) Ulrich von Pernegg »nobilibus suis, militibus sive clientibus potestatem tribuit, ut de bonis suis sive possessionibus que ab ipsa comitia Bernek habere dinoscerentur«, dem Kloster frei Vergabungen machen zu können[5]). Diese Nachricht, die mir bisher kaum beachtet worden zu sein schien, zeigt deutlich die unabhängige Stellung der Grafschaft Pernegg[6]). Auf den Zusammenhang zwischen Raabs-Litschau, besonders aber Pernegg-Weitenegg werde ich später noch zurückkommen. Jedenfalls aber dürfte die spätere Grafschaft Litschau schwerlich schon im Jahre 1156 unter die tres comitatus einbegriffen sein, da um diese Zeit die Raabser noch nicht einmal bis zur Wasserscheide auf dem Reinberg vorgedrungen waren[7]). Auch das Kuenringergebiet um Zwettl und

[1]) Vgl. Jb. f. Lk. 1924, S. 139—161.

[2]) Gegenüber Grund, a. a. O. S. 415, habe ich bereits darauf verwiesen, daß in echten Urkunden der Titel »comes« für die Raabser sich erst 1170 nachweisen läßt, Jb. f. Lk. 1924, S. 151, A. 7. Auf die Pernegger komme ich später noch zurück.

[3]) Stowasser, S. 41, hat hier mit Recht den Namen Below genannt.

[4]) Kurz, Österreich unter Ottokar und Albrecht I., S. 173 ff.

[5]) A. Ö. G. 2, S. 19.

[6]) Nach dem Aussterben der Babenberger machte Ottokar einen Getreuen zum »rector provincie Bernekcensis«. Über diese Zeit und die weiteren Schicksale vgl. Bl. f. Lk. 1895, S. 222 ff., 1901, S. 324 f. Noch im Jahre 1362 finden wir die »Grafschaft daselbs ze Pernekk«, Quellen z. Gesch. d. St. Wien V/1, S. 8.

[7]) Jb. f. Lk. 1924, S. 85 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Weitra darf, wie bereits erwähnt, bis zum Jahre 1156 als außerhalb der Mark gelegenes Hoheitsgebiet angesehen werden. Aber die Kuenringer hatten vom Markgrafen ein ministerium übernommen; sie waren, wenn auch nicht zur Mark gehörig (wenigstens in diesem Gebiet!), so doch des Markgrafen Ministerialen und mußten ihm ihre ursprünglich vom König erhaltene hohe Gerichtsbarkeit auftragen. Ich verweise ferner darauf, daß der Schreiber des Zwettler Stiftungsbuches am Anfange des 14. Jahrhunderts wiederholt vom »districtus Witrensis« spricht[1]), und auf eine Urkunde Herzog Albrechts III. vom Jahre 1379, worin die Rede ist von den Leuten »gemainlich in der grafschaft und dem landgerichte ze Weytra«[2]). Die Entstehung dieses Gebietes ist allerdings noch etwas unklar.

In der Mark aber scheint doch Hardegg gelegen zu sein. Über die älteste Zeit werden genaue Untersuchungen erst einzusetzen haben, über die Beziehungen zu jenem Haderich vom Jahre 1055 und den Schwarzenburg-Nöstach[3]), zu den Edlen von Clamm-Schleunz[4]) und zu den Plain. Auf die Bedeutung dieser Grafschaft haben jedenfalls die Nachweise Stowassers neues Licht geworfen. Die Lehen gehen von der Grafschaft zu Hardegg[5]). Das älteste bekannte Urbar der Grafen von Hardegg vom Jahre 1363 spricht vom »regali castro Hardek«[6]). Erst im Jahre 1392 und wieder 1481 wird die Grafschaft an die Habsburger verkauft[7]). Die Rechtsverhältnisse während dieser Zwischenzeit sind freilich noch nicht recht geklärt. Aber 1494 verkauft Maximilian I. die Grafschaft wieder an die beiden Brüder Prueschenk, 1495 aber an Heinrich Prueschenk allein[8]). Und noch im gleichen Jahre 1494 verlieh Maximilian den Brüdern den Blutbann auf allen ihren Gebieten, »so von uns und dem heiligen Römischen Reich zu Lehen rühren«[9]). Und jetzt findet sich, was Stowasser nicht belegen konnte, auch für Hardegg: bei

---

[1]) F. R. A.$_2$ 3, S. 95.

[2]) Gesch. Beil. z. Diöz.-Bl. v St. Pölten VI, S. 395.

[3]) M. R. 7/17.

[4]) Vgl. Handel-Mazetti, Jb. d. herald. Ges. »Adler«, N. F. Bd. 23 (1913), S. 71 ff.

[5]) D. Land u. d. Herzog, S. 59.

[6]) N.-ö. Landesarchiv, Hardegger Hs. Nr. 1.

[7]) D. Land u. d. Herzog, Beil. 2, und Bl. f. Lk. 1878, S. 397 f., Beil. 6.

[8]) »Hardegger Urkunden im N.-ö. Landesarchiv, Nr. 457 (Abschrift); Bl. f. Lk. 1878, S. 399, Beil. 7.

[9]) Ebenda, Nr. 466.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Verlehnungen die Formel »als Lehens unserer Grafschaft Hardegg (und des Landes zu Österreich) Recht ist« oder auch »als solches Lehens und unserer Grafschaft Hardegg Recht ist«[1]).

Alle die Grafschaften und Herrschaften mit gräflichen Rechten, ob sie nun innerhalb oder außerhalb der Mark lagen, waren nun durch das Privilegium minus zum Dukat vereinigt. Aber Stowasser hat uns gezeigt, daß sie ihre Selbständigkeit behielten. Ihre Inhaber waren jene principes terre, jene Hausgenossen, wie sie uns in den Quellen entgegentreten. Der Nachweis wenigstens einiger territorialherrlicher Rechte ist Stowasser gelungen. Gewiß mag man hier manche Lücken spüren und es wird Aufgabe der zukünftigen Forschung sein, sie auszufüllen. Im besonderen will ich noch einige Worte der Vogtei und der Gerichtsbarkeit widmen. Dopsch wendet sich gegen den Satz Stowassers: »seine (des Herzogs) Vogtgewalt über die Klöster im Lande fand eine Schranke an den Grenzen der alten Gerichtsherrschaften« (S. 58), aber er nimmt von den gebrachten Beispielen (S. 56 ff.) keine Notiz. Dazu kommen jetzt noch die schönen Belege, die Stowasser für den klösterlichen Besitz in der Wachau (Die Herren von Kuenring usw., S. 7 ff.) beibringt, die Steuer- und Gerichtsbefreiungen durch die Kuenringer. Mit der allgemeinen Obervogtei des Herzogs im Lande ist es also nicht so selbstverständlich. Selbst für Zisterzienserklöster gilt diese nicht immer. Ich verweise auf die Befreiungen von Vogteiabgaben und von öffentlichen Steuern auf dem Gut Klein-Zwettl in der Grafschaft Litschau[2]); ferner auf die ausdrückliche Erklärung Heinrichs Grafen von Hardegg und Heinrichs von Kuenring im Jahre 1269, die dem Zisterzienserstift Maylan (später St. Bernhard) gegenüber verzichten auf die Vogtei und Gerichtsbarkeit auf den von ihnen gegebenen Gütern, mit Ausnahme des iudicium sanguinis, »quod utrique nostrum in bonis que ipse contulit, prout sibi de iure conpetit, remanebit«[3]). Es wird überhaupt zu wenig beachtet, daß die Vogtei eine vielfältige war, je nach dem Hoheitsgebiet, in welchem die einzelnen Klostergüter lagen, so verzichtet einige Jahre später

[1]) Ebenda, Nr. 693 und Hardeggsche Lehensregistratur vom Jahre 1572 im N.-ö. Landesarchiv. Stowasser hat freilich nicht gewußt, daß der Großteil der Hardegger Urkunden aus dem Seefelder Archiv im Jahre 1892 vom N.-ö. Landesarchiv antiquarisch erworben wurden; es sind etwa 2300 Stück und wären einer Bearbeitung wohl wert!

[2]) Vgl. F. R. A.$_2$ 3, S. 111, 112, 113.

[3]) F. R. A.$_2$ 6, S. 152.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Graf Heinrich von Hardegg anläßlich der Übertragung desselben Klosters auf die Vogtei über alle Güter, »hoc solum excepto quod super bona que nos contulimus«, eben in der Grafschaft Hardegg[1]). Für das Benediktinerkloster Altenburg in der Grafschaft Poigen, die die Maissauer als freieigenen Besitz inne haben[2]), finden wir in dem reichen urkundlichen Material[3]) keinen einzigen Hinweis, daß der Herzog irgendwelche Vogtei- oder Gerichtsrechte ausübte, durchgehends stehen sie dem Maissauer zu, ohne daß der Herzog genannt wird. Dagegen darf aus der Aufzeichnung vom Jahre 1177 bis 1180, in welcher Herzog Leopold zusammen mit seinem cognatus, dem Grafen von Raabs, auf das Vogteirecht über die Garstener Besitzungen in der Grafschaft Raabs (Münichreith, Gastern) verzichtet[4]), nicht geschlossen werden, daß nach 1156 das Grafengeschlecht den Blutbann von den Babenbergern zu Lehen nehmen mußte[5]). Denn Garsten war wie Admont Hauskloster der steirischen Markgrafen; diese also Erbvögte. Für den unmündigen Sohn des Markgrafen Ottokars III. führte der österreichische Herzog die Vormundschaft[6]). So handelte es sich also für Herzog Leopold um die allgemeine Hausvogtei über das Kloster Garsten[7]), für den Grafen von Raabs um den Verzicht des speziellen Vogtrechtes in seiner Grafschaft. Gerade auf dieselbe Zeit z. B. bezieht es sich doch, wenn in der späteren Bestätigung durch Herzog Friedrich II. die Rede ist davon, daß die Grafen Leutold und Heinrich von Hardegg ihren Untertanen, »in ipsorum iurisdictione positis« das Recht geben, zu gunsten des Klosters Geras frei zu testieren[8]).

---

[1]) Ebenda, S. 156; vgl. auch z. B. die Urkunde Bischof Eberhards von Salzburg für Reichersberg vom Jahre 1160 und ihre Bestimmungen über fernab gelegene Güter, Salzb. Urk.-B. II, Nr. 349.

[2]) Vermutlich haben sie diese im Interregnum als Nachfolger der Vohburger an sich gezogen; vgl. auch Jb. f. Lk. 1924, S. 128.

[3]) Urkundenbuch, F. R. A.$_2$ 21.

[4]) Urk.-B. v. Ob. Ö. II, Nr. 243; vgl. Jb. f. Lk. 1924, S. 84 f.

[5]) So Grund, A. Ö. G. 99, S. 414, 415, und Dopsch, Festschrift etc., S. 31.

[6]) Vgl. ebenso die Urkunden des österreichischen Herzogs für das steirische Hauskloster Admont von 1169, 1174, 1179 (Zahn, St. Urk. B. I, Nr. 511, 562, 600). Auf sie hat mich Dr. Klebel aufmerksam gemacht.

[7]) Daß es sich dabei dem österreichischen Herzog noch um Verhinderung der Festsetzung fremder (burggräflicher) Rechte in seinem Dukat handelte, vgl. Dopsch, a. a. O., ist wahrscheinlich.

[8]) A. Ö. G. II, S. 19.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Wieviel immerhin im einzelnen noch unklar und zu prüfen sein mag, soviel ist nach den Untersuchungen Stowassers sicher, daß die Auffassung der Worte des Minus »ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam iustitiam presumat exercere« in dem allgemein üblichen Sinne einer geschlossenen herzoglichen Gerichtsherrschaft im Lande unmöglich ist. Vielleicht bringen die Untersuchungen, die Klebel über das Privilegium minus im Zusammenhang mit den anderen Herzogserhebungen im Reiche anstellen wird, Aufschluß darüber. Und richtig ist ferner, daß der Anfall dieser rechtlich selbständigen Hoheitsgebiete an das Herzogtum in der von Stowasser geschilderten Weise erfolgt. Daß dieser tatsächlich amtsrechtlich vor sich geht, hätte eigentlich gerade die Urkunde von 1210 lehren müssen, aus der man die früh ausgebildete Landeshoheit herausgelesen hat, wonach nämlich Herzog Friedrich in den Gütern des Grafen Friedrich von Hohenberg nachfolgt, »secundum institutiones legum de iure«[1]. Die meisten dieser Grafschaften und mit selbständigen Hoheitsrechten ausgestatteten Herrschaften kamen schon frühzeitig an den Herzog[2], sie waren »ducatus ut membra annexa«. Dazu gehörten: Horn-Poigen (teils im 12., teils im 13. Jahrhundert), Raabs, Peilstein, Pernegg, Weitenegg-Rehberg, Weitra, Litschau (im 13. Jahrhundert). Erst später folgten die anderen exterritorialen Herrschaften; wenn wir von den doch eigentlich wirkungslos gebliebenen Verträgen bezüglich Schaunberg und Hardegg im 14. Jahrhundert absehen, so folgen 1481 Hardegg, 1504 Spitz, ? Wolfstein[3], 1559 Schaunberg, 1687 Orth, 1792 die Brandenburger Lehen. Dazu kommen dann die Besitzungen der Hochstifter, für die genaue Untersuchungen noch ausstehen. Anzuführen wäre dann noch, daß zwischen 1278 und 1500 Schwarzenau im Waldviertel Lehen der Grafen von Görz war, die es von König Rudolf I. erhalten hatten, aber an die Strein weiter verleihen mußten. Doch handelt es sich dabei wahrscheinlich um Hardegger Herkunft, die allerdings auch noch nicht geklärt ist[4].

[1]) F. R. A.$_2$ 21, Nr. 4.

[2]) Da es sich eigentlich um eine Art Personalunion handelt, kann der Ausdruck Stowassers »an das Landesfürstentum«, S. 44, leicht irreführen.

[3]) Diese beiden hatte Stowasser in seiner ersten Abhandlung nicht berührt; vgl. dagegen »Die Herren von Kuenring etc.«, S. 6.

[4]) Vgl. Grund, Erl. z. hist. Atlas, N. Ö. I, S. 34 f. Vgl. den Lehensbesitz der Hardegger in Rohrenreith, den sie wieder den Schwarzenau weiter verliehen hatten, F. S. A.$_2$ 3, S. 114 (s. u. S. 64).

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Auch die Herrschaft Rohrau war, wenn nicht doch schon aus der Zeit der Sulzbacher im 12. Jahrhundert her, so doch vorübergehend im 15. Jahrhundert reichsunmittelbar [1]). Unbekannt dürfte sein, daß auch die Grafschaft Hals Lehen in Österreich hatte, nämlich den Sitz Pixendorf auf dem Tullner Feld [2]). Freilich besagt die exterritoriale Lehenbarkeit nicht immer auch schon, daß die Herrschaft nicht zum Lande gehörte! Die Landtagsliste von etwa 1415 nennt unter denen, »die in dem land ze Osterreich sizent«, den Bischof von Passau, den Grafen von Maidburg-Hardegg und den Grafen von Schaunberg. Die andern, die Ministerialen, »gehorent darzue« [3]). Es ist tatsächlich so, sie alle sitzen wohl im Lande Österreich, aber jene drei gehören nicht zum Herzogtum dazu, sowie jene, die früher einmal ministeriales Austriae genannt wurden. Erst bis auch sie zum Herzogtum dazu kamen, war die Ausbildung der Landeshoheit abgeschlossen!

* * *

Stowasser hat, nachdem er die rechtlichen Verhältnisse dieser Grafschaften dargelegt hat, nun auch den Umfang der von ihm besprochenen Herrschaftsgebiete dargestellt und dabei aus der beigegebenen Karte als bewiesen angenommen, »daß den Grafschaften im Land Österreich der typische Charakter der Streugrafschaft mit einem oder mehreren Machtzentren eignet, wie wir sie auch sonst in deutschen Landen finden« (S. 69). Dieser Satz ist — wenigstens in seiner Allgemeinheit — unrichtig. Stowasser, der daran zweifelt, die alten Grafschaften aus dem landesfürstlichen Urbar herausschälen (S. 70 f., 97) und die Filiation der Grafschaften klarlegen zu können (S. 74 f.), hat zur Feststellung der einzelnen Grafschaften fast

[1]) Vgl. Sitz.-Ber. d. Wr. Ak. 9, 818, und Otto Harrach, Rohrau.

[2]) Vgl. Streins Schriften, Hs. 40 des N.-ö. Landesarchivs, p. 91. Richard Strein, der gelehrte Sammler österreichischer Rechtsdokumente spricht auf p. 87 ff. auch von den reichsunmittelbaren Herrschaften.

[3]) Trauttmansdorf, Beitrag zur nö. Landesgesch. S. 291. Stowasser hat sich hier in den Termini widersprochen. S. 9 sagt er: »sie (die Grafschaften) lagen im [von mir gesperrt; ebenso im folgenden!] Land Österreich, wie der Ausdruck in den Quellen lautet, gehörten aber nicht zum Herzogtum«; S. 53 sagt er, daß auch noch im 15. Jahrhundert in den offiziellen Landtagslisten unterschieden werden jene, »die zum Land gehören (eben die drei obengenannten Herren!) von denen, die im Lande sitzen (die Wallseer, Maissauer, Liechtensteiner u. a.)«. Auch die obengenannte Liste will durch die Reihenfolge der Ausdrücke die ersteren als im Lande sitzend bezeichnen, die anderen als zum Lande gehörig.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

durchwegs Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts herangezogen. Nicht, daß keine Vollständigkeit erreicht wurde, kann zum Vorwurf gemacht werden, die ist ohne weiterste Heranziehung des urbarialen Materials nicht zu erlangen; aber die Methode ist unrichtig! Es ist unmöglich, aus der im 14. und 15. Jahrhundert nachweisbaren Zusammengehörigkeit zweier oder mehrerer Gebiete infolge Personalunion auf eine ursprüngliche Realunion im 11., 12. (und 13.) Jahrhundert zu schließen. Es müßte versucht werden, die älteste Geschichte dieser Gebiete irgendwie zu erschließen. Daß dies auf weite Strecken hin möglich ist, glaube ich in meiner wiederholt erwähnten Arbeit für die Herrschaftsgebiete des Waldviertels — gerade auch unter besonderer Heranziehung der landesfürstlichen Urbare — dargetan zu haben. Daraus aber hat sich ergeben, daß wir es, zumindest in den Gebieten Horn-Poigen, Pernegg, Raabs-Litschau, mit fast geschlossenem Besitz zu tun haben; denn nicht dies bezeichnet der Ausdruck »Streugrafschaft«, daß nicht auch einmal der Besitz durchlocht sein kann[1]), sondern er will eben jene Streulage bezeichnen, wie sie Stowasser für die Herrschaften Orth, Hardegg, Weitenegg-Rehberg und Seefeld dargestellt hat. Hier fällt nun bereits auf[2]), daß eine Reihe von als zur Grafschaft Hardegg gehörig bezeichneten Orten in die drei obengenannten Grafschaften hineinfallen würde; so in jene von Poigen die Orte Brunn, St. Bernhard, Frauenhofen, Zaingrub[3]). Aber ein Blick auf das Verzeichnis lehrt, daß es sich hier um Vogthafer handelt, nämlich von St. Bernhard, das bekanntlich die Grafen von Hardegg als Mitgründer und Förderer zählt; die Orte aber sind alle in ursprünglich Poigenschem, später Maissauischem Herrschaftsgebiet gelegen. Das ursprünglich scheinbar im Pernegger Gebiet liegende Schönfeld ist in Wirklichkeit ein abgekommener Ort gleichen Namens, südwestlich von Mallebern im tatsächlichen Hardegger Gebiet[4]); Langau war nachweisbar Perneggisch, kam dann an den Herzog[5]), von dem wohl ein Hof auch

[1]) Das habe ich für Poigen zum Beispiel ausdrücklich erwähnt. Jb. f. Lk. 1924, S. 130 f. Übrigens würde sich da noch immer die Frage nach den ursprünglichen Verhältnissen erheben.

[2]) Vgl. für das Folgende die Kartenbeilage und das Ortsverzeichnis dazu in »Das Land und der Herzog«, S. 101 ff.

[3]) Vgl. Jb. f. Lk. 1924, S. 129 f.

[4]) Bl. f. Lk. 1881, S. 351 f.

[5]) Jb. f. Lk. 1924, S. 146; M. R. 164/68.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

an den Hardegger gelangte. Der Zehent in den drei im ursprünglich Kuenringer-Kaya-Gebiet gelegenen Orten Äpfelgschwendt, Hausbach, Schlag, sowie jener im Ottensteiner Gebiet gelegene von Flachau[1]), findet seine Erklärung bei den engen Beziehungen des Stiftes Zwettl zu den Grafen von Hardegg[2]), von welchem sie ihn wohl zu Lehen hatten. Aber eine Urkunde von 1240 zeigt, daß die Hardegger schon damals in Rohrenreith, südlich von Zwettl, Lehenbesitz vom Herzog hatten, also dieser weit entfernte Ort sicherlich nicht zu ihrer Grafschaft gehörte[3]). Für Klein-Zwettl im Litschauer Gebiet aber ist das Zeugnis des Besitzes durch die Grafen von Raabs (vor 1171) und durch ihre Rechtsnachfolger, den Grafen von Hirschberg (1215—17), genug Widerlegung[4]). In Nieder-Ranna aber konnten wir im 12. Jahrhundert die Herren von Grie und Ranna nachweisen[5]). 1195 aber hatte der Herzog auf seine Vogteirechte in Grie verzichtet[6]). Und was ich so für einige wenige Orte nachweisen konnte, das gilt auch für andere. Daß der Besitz in der eigentlichen Grafschaft Hardegg-Retz ziemlich geschlossen war, sehen wir unter anderem auch aus dem Hardegger Urbar vom Jahre 1363[7]). Nach Süden und Osten freilich vermengt sich der Besitz mit dem landesfürstlichen. Man müßte hier im einzelnen den Verhältnissen nachgehen. Für den westlich angrenzenden landesfürstlichen Besitz aber läßt sich der Beweis im einzelnen führen, so vor allem für Weitersfeld, das bekanntlich zu den babenbergischen Urpfarren zählt[8]); es ist auch für Theras, das mit dem babenbergischen Sallapulka kirchlich zusammen und wahrscheinlich zu Weitersfeld gehörte, nicht unwahrscheinlich[9]). Ganz selbständig

---

[1]) Vgl. Jb. f. Lk. 1924, S. 68, 164, 177.

[2]) Vgl. F. R. A.$_2$ 3, S. 113, 307, 309, 312, 699, 701.

[3]) F. R. A.$_2$ 3, S. 114. Diesen Beziehungen der Grafen von Hardegg zu Zwettl schreibe ich es zu, wenn jene Kaiserurkunde von 1055, die einem Haderich Gut an der Pulkau zuspricht (M. R. 7/17), von dessen späteren Rechtsnachfolgern, eben den Hardeggern, dem Stifte Zwettl zur Aufbewahrung gegeben oder aber mit der Schenkung von Hardegger Gut übergeben wurde. Auch der Salzburger Zehent, der 1244 dem Kloster Zwettl in Klein-Weikersdorf »circa confinia Bohemie« verliehen wurde (Salzb.-Urk. B. III, Nr. 1051), geht wohl auf ein Plain-Hardegger Gut zurück!

[4]) Vgl. Jb. f. Lk. 1924, S. 155.

[5]) Ebenda, S. 55.

[6]) M. R. 77/1.

[7]) N.-ö. Landesarchiv; schon Grund, A. Ö. G. 99, S. 414, hat dies betont!

[8]) Jb. f. Lk. 1924, S. 50.

[9]) Ebenda, S. 49 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

aber muß unbedingt das Salzburger Vogteigebiet gestellt werden, das mit der alten Grafschaft Hardegg nichts zu tun hat. Dasselbe aber gilt für das Gebiet von Schrems. Wir wissen über die ältere Geschichte nichts, vielleicht hat es ursprünglich auch zu Litschau gehört[1]), erst anfangs des 14. Jahrhunderts können wir die Grafen von Hardegg in seinem Besitz nachweisen[2]). Aber wenn es später beim Verkauf der Herrschaft Hardegg an die Prueschenk im Jahre 1494 heißt, daß auch die Herrschaft Schrems »zur Grafschaft Hardegg gehört«, so besagt das nichts für eine ursprüngliche Einheit; im Gegenteil, es erinnert uns etwa an ein membrum annexum.

Auch die Grafschaft Litschau stellt ein einheitliches Gebiet dar. Wir wissen, wie es sich allmählich aus der alten Grafschaft Raabs herausgelöst hat[3]). Einige Orte greifen dabei auch über die Scheidelinie hinüber. Was Stowasser als Herrschaft Seefeld zusammenfaßt, sind in Wirklichkeit sämtliche Brandenburger Lehen. Diese aber haben verschiedenen Ursprung, der keineswegs noch geklärt ist und der dringend einer Untersuchung bedürfte. Daß ein Großteil von ihnen noch in die Babenbergerzeit zurückgeht, ist gewiß; die Zusammenhänge freilich mit den alten Grafengeschlechtern, besonders den Raabsern, sind fraglich. Ein Teil geht dann auf Belehnung durch Rudolf von Habsburg zurück[4]) und vielleicht auch noch in die Zeit des Kampfes zwischen Ludwig dem Bayer mit Friedrich dem Schönen. Ich verweise im besonderen noch auf das Geschlecht der Freien von Rothengrub, welche um 1136 bis 1140 nachgewiesen sind[5]) und zu deren Herrschaft wohl auch die anderen umliegenden, von Stowasser angegebenen Orte gehörten. Auch die Verlehnung der einzelnen Herrschaften folgte selbstverständlich getrennt und an verschiedene Geschlechter (zum Beispiel Göllersdorf: Maissauer, Puchheimer; Seefeld: Kuenringer usw.)[6]). Mit der Herr-

[1]) Auf meiner Karte, Jb. f. Lk. 1924, ist irrtümlich das Gebiet von Pürbach noch zu Kirchbach gezogen; dies trat aber erst später ein und Pürbach gehörte ursprünglich gleichfalls zu Schrems.

[2]) A. Ö. G. II, S. 527. Möglicherweise erhielten es die Hardegger bereits, als sie auf den (widerrechtlichen [?]) Besitz von Raabs verzichten mußten, zwischen 1254 und 1260; vgl. Hammerl, M.-Bl. f. Lk. 1907, S. 265.

[3]) Jb. f. Lk. 1924, S. 154 ff.

[4]) Vgl. Böhmer-Redlich, Reg. Nr. 2034.

[5]) Salzb. Urk.-B., II. Bd., Nr. 169, 199.

[6]) In dem für Seefeld und Groß-Schweinbarth gemeinsamen Kuenringischen Urbar vom Jahre 1507 (N.-ö. Landesarchiv, Cod. 411) kommt doch die Verschiedenheit beider Gebiete deutlich zum Ausdruck.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

schaft Orth, die auf Stowassers Karte allerdings mit Recht den Namen einer Streugrafschaft verdienen würde, ist es ähnlich. Zunächst sei auf die Verbindung des Orther Besitzes mit dem der Hardegger und Rehberg-Lengenbacher verwiesen, so daß Stowasser selbst die Vermutung aussprach, »daß sich dieser (gemeinsame Besitz) erst auf spätere verwandtschaftliche Bande gründet« (S. 97). So ist es auch anderswo, aber die »Herausschälung« der alten Gebiete scheint mir nicht unmöglich. Im einzelnen zählt dann Stowasser zum Beispiel auch die große freieigene Herrschaft Ernstbrunn zu Orth, die nachweisbar ganz anderen Ursprung hat. Ich verweise auf die Übergabe der Kirche Ernstbrunn an Passau durch einen Grafen Rapoto um 1045[1]), der gewiß identisch ist mit dem gleichnamigen Lehensherrn des Liutwin von Thern vom Jahre 1066[2]) und in Beziehung steht zu dem Edlen Haderich von Pulkau vom Jahre 1055[3]). Damit ist aber auch schon eine Verbindung zwischen dem späteren Orther und Hardegger Besitz gegeben!

Endlich zuletzt die Grafschaft Rehberg-Weitenegg. Stowasser hat aus der etwas trüben Nachricht des Baumgartenberger Kopialbuches vom Jahre 1511, wonach Otto von Machland, der Gründer des Klosters († 1149), die »comicia Weiten et Rechperg« besessen hätte, auf »eine Verbindung von Weitenegg und Rehberg in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts«[4]) geschlossen, sowie sie aus den Urkunden für das Domkapitel aus der Mitte des 14. Jahrhunderts sichtbar wird (S. 37 ff.)[5]). Vorsichtiger allerdings sprach er in seiner zweiten Abhandlung über die Grafschaft Weitenegg, die eine Verbindung dieses Gebietes mit Persenbeug und dem Ispertal kenntlich werden ließ, davon, daß diese Grafschaft »um die Mitte des 13. Jahrhunderts[6]) von der alten Landesgrenze bis zum Eingang in das Tal der Wachau im heutigen Sinne des Wortes gereicht hat«[7]). Auch dies ist nicht richtig! Wenn wir nun diese Grafschaft Weitenegg über das Jahr 1284, für welche Zeit

---

[1]) M. B. 28b, S. 211.

[2]) M. R. 8/8.

[3]) M. R. 7/17; vgl. die Namen Haderich und Rapoto in dem Geschlecht der Grafen von Schwarzenburg-Nöstach.

[4]) Von mir gesperrt.

[5]) Vgl. Jb. f. Lk. 1924, S. 110.

[6]) Von mir gesperrt.

[7]) Die freien Leute der Grafschaft Weitenegg, Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. XIX, S. 151 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

sie ausdrücklich nachgewiesen ist, zurückverfolgen, was Stowasser, als über den Rahmen seiner Untersuchung gehend, unterlassen hat[1]), so ergibt sich — was Stowasser wohl andeutet —, daß dieses Gebiet unzweifelhaft den Grafen von Peilstein gehörte, im Anschluß an ihre südlich der Donau liegenden Grafschaften[2]). Vor 1180 aber bereits ist dieses Gebiet, wohl durch eine Familienverbindung, wie ich sie wahrscheinlich machen konnte[3]), an die Pernegger übergegangen. Denn in diesem Jahre spricht Ekbert von Pernegg von seiner »familia de Witenekke«[4]). Aber eines ist auffällig: in eben dieser Urkunde, die uns Kunde gibt über den Besitz der Pernegger von Weitenegg, treten sie zum erstenmal mit dem Attribut »comes« auf. Weder auf Pernegg noch auf Deggendorf[5]) ruht also der Grafentitel, sondern auf Weitenegg! Wahrscheinlich aber erhob damals auch schon die Machland-Clammsche Sippe, die mit den Peilsteinern mehrfach verschwägert war[6]), Anspruch auf Weitenegg und erhielt, wenn nicht bereits früher, so doch jetzt Gut in diesem Gebiete[7]). Als nun die Pernegger sowohl als die Clamm nach 1218 ausstarben, da gelang es den mit den letzteren verwandten Rehberg-Lengenbachern[8]), dieses Gebiet an sich zu ziehen. Jener oben genannte Otto[9]) ist nicht Otto von Machland, sondern der letzte Domvogt, Otto von Lengenbach († 1235), und durch ihn trat die Verbindung von Rehberg und Weitenegg erst ein. Mit seinem Tode kam das ganze Gebiet an den Landesfürsten, wurde ducatui membrum annexum. Obwohl der Landesfürst diesen Besitz weiterverlehnte, blieb doch seine Herkunft und selbständige Stellung klar im Bewußtsein; so finden wir schon im Jahre 1253 die Bezeichnung

[1]) Ebenda, S. 151, Anm. 2.

[2]) Vgl. Jb. f. Lk. 1924, S. 105 f.

[3]) Ebenda, S. 143 f. Am naheliegendsten wäre eine Tochter Konrads III. von Peilstein.

[4]) Ob.-öst. Urk.-B. I, S. 378; weitere Verhandlungen in diesem Gebiete folgen, vgl. M. B. IX, S. 556, 560, 561; »acta sunt in Witenekke«.

[5]) Wie Strnadt, A. Ö. G. 99, S. 677 ff., noch glaubte; Klebel hat dagegen in seiner noch ungedruckten Prüfungsarbeit am Österreichischen Institut für Geschichtsforschung den Nachweis geliefert, daß Deggendorf keine Grafschaft, sondern nur eines der drei Landgerichte der Grafschaft Bogen war.

[6]) S. Handel-Mazetti, Die Herren von Schleunz, Jahrbuch »Adler« 1913; bes. Stammtafeln, S. 14, 50, 51.

[7]) Vgl. Urkunde von 1183, M. B. IX, S. 568, und auch F. R. A.₂ 31, Nr. 98.

[8]) Jb. f. Lk. 1924, S. 106 ff.

[9]) S. 66, der Besitzer der »comicia Weiten et Rechperg«.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

»provincia Witenekke«, in der Rudolf von Pottendorf, als der vermutliche Lehensinhaber der Grafschaft, seinen Zehent an den Notar Berthold von Ybbs verkaufte [1]). Nach dem Tode Rudolfs von Pottendorf gelangte Weitenegg wohl an die Maissauer [2]). Persenbeug und Ispertal (die seit 1077 vereinigt, aber ein selbständiges Gebiet waren) scheinen wohl erst durch gemeinsame Verleihung als Witwengut an die Königin Agnes von Ungarn mit Weitenegg-Rehberg vereinigt worden zu sein. Jetzt also ist der ganze Komplex als »Grafschaft Weitenegg« beisammen; so finden wir sie ausdrücklich wieder genannt im Jahre 1351, also vor der Verleihung an das Domkapitel [3]). Seit 1374 war das ganze Gebiet als Pfandbesitz ausgetan [4]) und von hier an setzt dann wieder der Zerfall ein; während Persenbeug und Weitenegg bis zum Jahre 1494 vereinigt blieben [5]) und letzteres mit Ispertal als »Grafschaft« an die Prueschenk kam [6]), löste sich die Feste Rehberg samt Zugehörung schon 1409 als selbständig ausgetaner Pfandbesitz von der Herrschaft Weitenegg los und ging von nun an eigene Wege [7]). So wie die einzelnen Herrschaftsgebiete zur Grafschaft Weitenegg vereinigt wurden, so fielen sie auch wieder auseinander. Der Name blieb nur auf der alten kleinen Peilstein-Perneggischen Grafschaft Weitenegg haften. Es könnte keinen besseren Beweis geben dafür, wie diese Gebilde durch Personalunion im 13. und 14. Jahrhundert allmählich aneinandergegliedert wurden und daß für eine »Streugrafschaft« als reale Einheit im 11. und 12. Jahrhundert kein Platz bleibt. Wohl lockern sich im Osten, im Viertel unter dem Manhartsberg, die Hoheitsbereiche und vermengen sich untereinander; aber auch hier gewinnen wir dieses Bild aus Quellen der späteren Jahrhunderte. Einzelne Vogtei- und Zehentrechte sind noch kein Beweis für die ursprüngliche Ausdehnung eines Hoheitsbereiches; die Summe dieser Rechte läßt wohl einen

---

[1]) Abschrift Schloßarchiv Horn.

[2]) Passauischer Zehent in der Pfarre Weiten um 1260 (M. B. 29b, S. 245) und 1298 zu Pöggstall, Weiten und Weitenegg (Puchheimer Index, Schloßarchiv Horn).

[3]) Hueber, Austria, S. 80, Nr. 27.

[4]) Lichnowsky, IV/1156.

[5]) Topogr. v. Niederösterr. VIII, S. 190f.

[6]) Urkunde vom 30. März 1495, Archiv Stetteldorf. Ich danke ihre Kenntnis der Liebenswürdigkeit des Herrn Grafen Josef Hardegg.

[7]) Landesarchiv, Urk. Nr. 1757, 1772, 1773, 2725, 2726.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Schluß auf die Stellung der Geschlechter zu, nicht aber auf ursprünglich vorhandene »Streugrafschaften«. So wie man sich für die Mark und für das spätere Herzogtum hüten muß, sie als einheitliches Rechtsgebiet anzusehen, ebenso gilt dies auch für die Entstehung der einzelnen Herrschaftsbezirke untereinander, auch sie bilden sich erst durch Anfall verschiedener Gebiete und den Erwerb mannigfacher Rechte zu einheitlichen Herrschaften, »Grafschaften«, als welche sie uns immerhin im 14. und 15. Jahrhundert entgegentreten mögen. Im 11. und 12. Jahrhundert jedoch lassen sich in Österreich, wenn auch nicht große, aber geschlossene Grafschaftsbezirke erweisen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich

Jahr/Year: 1926

Band/Volume: 20_1

Autor(en)/Author(s): Lechner Karl

Artikel/Article: Grafschaft, Mark und Herzogtum 32-69